

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

GEMARKUNG EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

KAPFRAIN

GEOplan Büro für Stadtplanung
Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH §2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT

AM 17.12.2018
AM 10.01.2019

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **10.01.19**
 SCHMID; Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
IN DER ZEIT
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT

VOM 21.01.2019

BIS 22.02.2019
AM 10.01.2019

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 16.08.2017


 SCHMID; Bürgermeister

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH §10 ABS.3 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017


MIT §4 ABS.1 GemO

AM 29.04.2019

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **29.04.19**
 SCHMID; Bürgermeister

AUSFERTIGUNG


ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **30.04.19**
 SCHMID; Bürgermeister

RECHTSKRÄFTIG

NACH §10 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH BEKANNTMACHUNG
IN KRAFT GETRETEN

AM **09.05.19**
AM **09.05.19**

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **09.05.19**
 SCHMID; Bürgermeister

SATZUNG
über den Bebauungsplan
„KAPFRAIN“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen in öffentlicher Sitzung am 18.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 18.03.2019.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:


- 1) Zeichnerischem Teil vom 18.03.2019
- 2) Bauungsvorschriften vom 18.03.2019
- 3) Abgrenzungsplan vom 18.03.2019

Beigefügt sind:

- Begründung vom 18.03.2019 mit Plananlagen und FNP-Auszug
- Gestaltungsplan vom 18.03.2019
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Büro Kunz Galaplan vom 18.03.2019
- FFH-Vorprüfung Stand 18.03.2019

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den **09.05.19**

[Signature]
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Efringen-Kirchen
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„KAPFRAIN“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 18.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "KAPFRAIN" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 18.03.2019.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1) Zulässig sind:

- Flachdächer, wenn sie begrünt werden, oder
- geneigte Dachformen bis maximal 35 Grad Neigung.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

1.3) Die Dacheindeckung der Dachflächen ist in einem Farbspektrum von rot/rotbraun bis grau/anthrazit vorzunehmen.

1.4) Zulässig ist (und wird besonders empfohlen) auch die Begrünung von Dächern.

1.5) Bei Gebäuden sind Dachgaupen zulässig. Sie können als Wiederkehr-, Dreiecks-, oder SchlepPGAupen ausgeführt werden. Die Länge darf maximal 2/3 der Gebäudelänge betragen. Der Gaupenansatz muss zum First einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Der seitliche Mindestabstand zur Giebelwand beträgt mindestens 80 cm. Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Gaupengestaltung vorzusehen.

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege gilt:

2.1)	Maximale Höhe über Straße/Gehweg bei	
	Holz- oder Metallzäunen	1,2 m
	Sockelmauern	0,3 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,2 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 0,50 m hinter die Fahrbahn- bzw. bzw. 0,25 m Gehweghinterkante zurückzusetzen.

3) Anlagen zur Regenwassernutzung (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

4) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

5) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§37 Abs.1 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

- 0. Für Wohnungen bis 50 m² 1,0 Stellplatz
- 1. Für Wohnungen über 50 m² auf 1,5 Stellplätze
- 2. Für Wohnungen über 100 m² auf 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

 Eftingen-Kirchen, den **09.05.19**
 ... Schmid,
 Bürgermeister

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

1.1) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

1.2) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH, Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) und Firsthöhe (FH höchster Punkt des Daches) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über vorhandenem Gelände. Gemessen wird jeweils im arithmetischen Mittel vier Gebäudeeckpunkte.

2.3) Gemäß Planeintrag wird die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf maximal 2 WE pro Wohngebäude festgesetzt.

3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser (E).

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die im Planteil eingetragenen First- bzw. Gebäudehaupttrichtungen sind mit einer maximalen Abweichung von 10 ° einzuhalten.



6) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS

6.1) Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen. Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten. Sie sind auf dem gesamten Grundstück, außer auf den festgesetzten privaten Grünflächen, zulässig.

6.2) Garagen und Carports sowie sonstige untergeordnete Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen, nicht aber innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen, zulässig.

7) PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Gemäß Planeintrag werden private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der grünordnerischen Einfassung des neu entstehenden Baugrundstücke und der Abgrenzung zur Bahnlinie. Innerhalb der privaten Grünfläche sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.

8) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

8.1) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind standortgerechte, Hochstammbäume gemäß Pflanzenliste 2 anzupflanzen. Abweichungen von den Standorten sind bis maximal 2,0 Meter (Richtwert) möglich.

8.2) Die im zeichnerischen Teil mit Pflanzbindung festgesetzten vorhandenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

8.3) Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach der Konzern-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen.

9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

9.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

9.2) Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.

Und zum Artenschutz (nachrichtlich)

9.3) Zum Schutz der Fledermaus- und Vogelfauna ist die Rodungsfrist für Bäume, Sträucher und Gehölze von Anfang Dezember bis Ende Februar einzuhalten.



9.4) Nächtliche Bauarbeiten sind zum Schutz der Fledermausfauna zu unterlassen.

9.5) Für die Beleuchtungsanlagen der Neubauten sind grundsätzlich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o.ä. sollte vermieden werden. Die Gehölzbestände im Bereich der Bahnlinie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diese Bereiche sind von störenden Lichtimmissionen freizuhalten.

9.6) Zur Verhinderung eines spontanen Einwanderns der Mauereidechse in das Plangebiet ist der Gefahrenbereich über die gesamte Bauzeit durch einen reptiliensicheren Schutzzaun abzusichern. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III und IIIA des WSG 192 WV Südliches Markgräflerland Efringen- Kirchen: Tiefbrunnen (WSG- Nr. Amt 336.192). Unmittelbar südlich angrenzend zum Plangebiet wurde die Schutzgebietszone I, II und II A ausgewiesen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der aufgestellten Wasserrechtverordnung sind zwingend einzuhalten. Die Grenzen der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind im zeichnerischen Teil dargestellt.

III PLANUNGSHINWEISE

Eisenbahnbelange

Die für die Planung erforderliche Richtlinie 882 kann bei der folgenden Stelle bezogen werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel. 0721-938-5965
Fax 0721-938-5509
E-Mail: zrwd@deutschebahn.com

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommt. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eine Schallschutzwand entlang der Bahnstrecke ist bereits vorhanden. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von weiteren Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.



Es können keine Ansprüche gegenüber DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Lärmimmissionen geltend gemacht werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Im Grenzbereich zwischen dem Bahngelände und dem Bebauungsplanbereich verläuft das erdverlegte Fernmeldekabel F 4030 der DB Netz AG (siehe Planausschnitt).



Bei Bau- oder Pflanzarbeiten in diesem Bereich ist vorab eine Kabeleinweisung erforderlich.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebs zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherren zu erfolgen hat. Da hier auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb des Bahngeländes verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A), Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe zu stellen.

Bodenschutzbelange

Das Landratsamt Lörrach (Fachbereich Altlasten/Bodenschutz) weist darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Erdaushubkonzept vorzulegen ist. Ein Massenausgleich innerhalb des Gebietes sei anzustreben.

Baugrund

Das Regierungspräsidium Freiburg (*Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau*) weist darauf hin, dass das Plangebiet im Verbreitungsbereich der Gesteine der quartären Neuenburg-Formation liegt. Mit kleinräumig unterschiedlichem Setzungsverhalten muss gerechnet werden. Die Hinzuziehung eines privaten Ingenieurbüros zur Baugrunderkundung und Gründungsberatung wird empfohlen.

Efringen-Kirchen, den **09.05.19**



Philipp Schmid,
Bürgermeister

ANHANG: Pflanzenliste

Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen im Randbereich (Heckenpflanzung)

Bäume	Acer platanoides	Spitz – Ahorn
	Fraxinus excelsior	Esche
	Quercus robur	Stieleiche
	Quercus petraea	Roteiche
	Tilia cordata	Winterlinde
	Acer campestre	Feldahorn
	Sorbus torminalis	Elsbeere
	Sorbus domestica	Speierling
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Sorbus aria	Mehlbeere
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
	Malus comunis	Wildapfel
	Pyrus sylvestris	Wildbirne
Sträucher	Einheimische Sträucher	
	Corylus avellana	Hasel
	Cornus mas	Kornelkirsche
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Prunus spinosa	Schlehe
	Euonymus europaeus	Pfaffenhut
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Rosa rubrifolia	Hechtrose
	Rosa rubiginosa	Weinrose
	Rosa spinosissima	Bibernellrose
	Rosa canina	Hundsrose
	Ribes alpinum	Wildjohannisbeere
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball



Pflanzenliste 2 : Mittelkronige Bäume im Straßenraum

Bäume	Acer campestre „Globosum“	Kugelahorn
	Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
	Corylus collurna	Baumhasel
	Fraxinus excelsior – Hybriden	Eschen – Hybriden
	Fraxinus ornus	Blumenesche
	Malus Hybriden	Zieräpfel
	Pyrus calleryana	Zierbirne
	Robinie pseudoacacia „Bessoniana“	Kugelrobinie
	Sorbus aria Hybriden	Mehlbeere – Hybriden

Pflanzenliste 3 : Obstbauhochstämme

Es sind bevorzugt alte Obstbaumsorten zu verwenden wie z.B. :

Streuobstbäume

(Auswahl):

Äpfel	„Maunzenapfel“ „Sonnenwirtsapfel“ „Blumberger Langstiel“
Süßkirschen	„Dönisens“ „Schauenburger“
Mostbirnen	„Schweizer Wasserbirnen“ „Gelbmöstler“ „Grüne Jagdbirnen“



1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

1.1 ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFGSTELLUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Kapfrain“ im Ortsteil Kirchen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein vorliegendes Bauvorhaben zu schaffen. Das kleine Gebiet mit etwa 0,24 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Ortsrand von Kirchen. Das geplante Bauvorhaben ist aus dem örtlichen Eigenbedarf begründet und die neu auszuweisende Baufläche steht im Eigentumszusammenhang mit dem bereits bebauten Grundstück im Plangebiet.

Das geplante Bauvorhaben ist ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig, weil es als Hinterliegerbebauung einzustufen wäre. Da jedoch im Vorhabensbereich der Abstand zwischen den Erschließungsstraßen Ida-Guldenschuh-Weg und Basler Straße so groß ist, dass hinterliegend ein eigenständig bebaubares Grundstück gebildet werden kann und zur Erschließung ein Zufahrtsweg bereits vorhanden ist, ist das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht vertretbar und als Maßnahme der Innenentwicklung zur bedarfsorientierten Bereitstellung von Wohnbauflächen geeignet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann ein konkret vorliegender örtlicher Wohnbedarf gedeckt werden. Die überplanten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers, so dass eine zeitnahe Realisierung gewährleistet ist.

Das Gebiet stellt eine städtebaulich vertretbare Arrondierung des südlichen Ortsrandes dar. Es schließt an Flächen an, die als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt.

Im Gebiet soll gemäß der vorliegenden Bauanfrage zunächst ein weiteres Einzelhaus entstehen, es wird aber als Entwicklungsoption auch für das Bestandsgrundstück ein erweitertes Baufenster ausgewiesen.

Das Gebiet ist weitgehend eben, die Einbindung in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen und eine Zufahrt ist mit dem Grundstück Flst.Nr. 7020 gegeben, diese ist allerdings noch zweckentsprechend auszubauen. Die Fläche weist insgesamt gute Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung auf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes geschaffen werden.



2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gebiet „Kapfrain“ als Bestandsbaufläche Wohnen und in Bahnliniennähe als Grünfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan „Kapfrain“ kann als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, auch wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der nächsten Fortschreibung dahingehend korrigiert.

2.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

Das Gebiet „Kapfrain“ liegt in der Raumnutzungskarte randlich innerhalb der dargestellten Siedlungsflächen. Aufgrund der nicht parzellenscharfen Darstellung des Regionalplans wird davon ausgegangen, dass auch die erweiterte Baufläche noch dem Siedlungsbestand zugeordnet werden kann.

Ausgewiesene Schutzbereiche wie eine Grünstreifen und ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege befinden sich südlich der Basler Straße und werden durch die Planung nicht berührt.

Aussagen des Regionalplans stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2018 beschlossen, für den Bereich „Kapfrain“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019 statt. Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2019 gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB in der seit Mai 2017 geltenden Fassung liegen vor: Die geplante Grundfläche liegt unter 10.000 m², der Bebauungsplan wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes aufgestellt und die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet „Kapfrain“ befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Kirchen. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an die alte Bahnlinie Karlsruhe-Basel an. Im Westen und im Süden schließen die Erschließungsstraßen Ida-Guldenschuh-Weg und Basler Straße an. Die nördliche Abgrenzung ergibt sich durch die Grundstücksgrenze zum angrenzenden Grundstück Flst.Nr. 7018.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 0,24 ha. Das Gelände ist weitgehend eben, es steigt geringfügig zur Bahnlinie hin an.

4.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Eine Fläche von ca. 850 m² wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die derzeitige Nutzung erfolgt ackerbaulich. Die Zufahrt zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt erhalten und wird entsprechend gesichert. Im Bebauungsplan wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.

Aufgrund des eng begrenzten Flächenumfangs und der Siedlungsrandlage werden agrarstrukturelle Belange im Bereich Kapfrain nicht wesentlich beeinträchtigt.

4.3 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange werden nicht berührt.

4.4 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Nur der neu einbezogene östliche Teil des Plangebiet ist noch unbebaut und wird bisher als landwirtschaftliche Wirtschaftsfläche genutzt.

Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden Wohnen
- im Westen Wohnen
- im Süden Grünflächen und landwirtschaftliche Nutzung
- im Osten Bahnlinie

Nutzungskonflikte sind aus dem Umfeld nicht zu erwarten. Bei einem Plangebiet in dörflicher Randlage sind im Übrigen die mit der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Immissionen zu dulden, hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Bezüglich der Bahnlinie wird die neu zu bebauende Fläche noch durch die bereits vorhandenen Schallschutzwand entlang der Bahnlinie geschützt.



4.5 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Im Ida-Guldenschuh-Weg liegen bis an die westliche Plangebietsgrenze heran Leitungen der Ver- und Entsorgung. Die Entwässerung erfolgt in diesem Bereich im Mischsystem (MW 250 Stz), die Wasserversorgung über eine Versorgungsleitung DN 100.

4.6 ATTLASTEN

Altlastverdachtsflächen sind im Gebiet nicht bekannt.

4.8 BAHNLINIE

Östlich entlang der Gebietsgrenze verläuft die Bahnlinie Karlsruhe-Basel, hier die alte Trasse. Der Abstand des geplanten Baufensters auf die Grundstücksgrenze zum Bahngrundstück beträgt 11,0 m, weiter nördlich liegen die Gebäudeabstände mit 7,0 m noch deutlich darunter. Die bestehende Wohnbebauung ist vor den Lärmauswirkungen der Bahnlinie durch eine Lärmschutzwand geschützt, die in südlicher Richtung noch bis nahezu an die Überführung der Bahnlinie durch die Basler Straße reicht und den Vorhabensbereich in jedem Fall noch gut abdeckt.

5 ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Die straßenmäßige Anbindung des Gebietes erfolgt über Basler Straße direkt an das gemeindliche Erschließungsstraßennetz. Als Zufahrt wird ein privater Erschließungsweg ausgewiesen, der auf der Trasse des bestehenden gemeindlichen Wegegrundstückes Flst.Nr. 7020 verläuft. Der Vorhabenträger erwirbt das Wegegrundstück von der Gemeinde.

Für den Erschließungsweg im Gebiet wird eine Gesamtbreite von 3,0 m ausgewiesen.

5.2 WIRTSCHAFTSWEG

Das vorhandene Wegegrundstück Flst.Nr. 7020 dient bisher auch der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nr. 5055, 5056, 7023 und 7022. Diese Grundstücke sind bereits teilweise im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. gehen noch zu weiteren Teilen in dessen Eigentum über. Im Grundsatz ist die Zufahrt zu den Grundstücken unabhängig davon weiter sicherzustellen, deshalb wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausdrücklich auch als Zufahrt zu diesen Grundstücken bestimmt. Entsprechende Regelungen sind dann auch in den Kaufverträgen, im Grundbuch oder auch im Baulastenbuch zu treffen.



5.3 STELLPLÄTZE

Öffentliche Stellplätze werden nicht ausgewiesen. Generell gilt, dass die nach dem Bebauungsplan erforderlichen privaten Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen sind.

Es werden erhöhte Anforderungen an den Stellplatznachweis gestellt. Pro Wohneinheit größer 50 m² sollen 1,5, pro Wohneinheit größer 100 m² 2,0 Stellplätze realisiert werden. Maßgebend hierfür sind sowohl städtebauliche wie verkehrliche Gründe.

Generell liegt im ländlichen Raum die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen. Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit zwei PKW pro Haushalt auszugehen.

Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Behinderungen und Gefährdungen durch den ruhenden Verkehr vermieden werden. Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig durch Anlieger als PKW-Abstellfläche in Anspruch genommen wird.

5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung ist gesichert. Das Plangebiet kann an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 im Ida-Guldenschuh-Weg oder wahlweise in der Basler Straße angeschlossen werden. Der Bestand an Wasserleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Schmutzwasserbeseitigung ist gesichert. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die Ableitung des aus dem Gebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an die Schmutzwasserleitung DN 250 im Ida-Guldenschuh-Weg oder wahlweise in der Basler Straße. Die Entwässerung erfolgt in die Zentralkläranlage Bändlegrund. Der Bestand an Entwässerungsleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Das Landratsamt Lörrach (*Kommunale Abwasserbeseitigung*) weist darauf hin, dass das Baugebiet im genehmigten Kanalisationsplan vom 12.11.2013 lediglich flächenmäßig enthalten ist, so dass rechtzeitig vor Erschließungsbeginn ein Teilkanalisationsplan einzureichen ist. Auf eine mögliche Benehmenslösung gemäß § 48 Abs. 1 Wassergesetz wird hingewiesen.



5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über die Mischwasserleitung gesammelt und abgeleitet. Eine Vorflut ist vom Gebiet aus nicht erreichbar. Aufgrund der Bodenverhältnisse und der Topographie in Verbindung mit der Nähe zum Bahngrundstück ist auch eine Versickerung nicht möglich.

Um die Zusatzbelastung des öffentlichen Kanalnetzes so gering wie möglich zu halten, werden im Plangebiet Retentionszisternen festgesetzt. Hierdurch wird erreicht, dass das anfallende Niederschlagswasser zeitverzögert an die Kanalisation abgegeben wird.

5.4.4 ENERGIEVERSORGUNG

Die Stromversorgung kann durch Erweiterung des vorhandenen Netzes sichergestellt werden. Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

5.4.5 TELEKOMMUNIKATION

Zur Gebietsversorgung sind neue Telekommunikationsanlagen erforderlich. Telekommunikationsfreileitungen werden in den örtlichen Bauvorschriften ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie erhebliche nachteilige Wirkung auf das Ortsbild und die Gebietsgestaltung haben. Im Bestandsgebiet sind bereits alle Leitungen erdverkabelt.

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

5.4.6 ABFALLBESEITIGUNG

Der ausgewiesene private Erschließungsweg ist nicht für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen dimensioniert. Die Müllbehälter sind an der Basler Straße abzustellen.

6 GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Mit dem Bebauungsplan erfolgt eine kleine randliche Arrondierung bzw. geringfügige Erweiterung des südlichen Siedlungsrandes von Kirchen, um die Errichtung von einem bis maximal zwei zusätzlichen Wohngebäuden im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfes zu ermöglichen. Die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen orientieren sich an der Siedlungsstruktur und an der Gebäudetypik des Bestandsgebietes.

Vorgaben und Zwangspunkte

Wichtige Vorgaben für die Planung sind die Bahnlinie im Osten sowie die Wasserschutzgebietsgrenzen. Das Plangebiet bleibt innerhalb der Schutzgebietszone III, nach Süden schließt sich die Schutzgebietszone II an. Als weitere Vorgabe wird die Lage des Erschließungsweges beibehalten.



Ziele und Grundsätze

- ☒ **Aktivierung von Potentialflächen**
- ☒ **Einbettung der geplanten Bebauung in den vorhandenen Bestand**
- ☒ **Wirtschaftliche Erschließung**
- ☒ **Bedarfsorientierte Planung**
- ☒ **Berücksichtigung ökologischer Belange, gute Integration in die Topographie**

Gestaltungskonzept

Das Konzept fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in den Bestand sowie in die Topographie ein. Folglich ist eine offene Bauweise mit Einzelhäusern vorgesehen, die zwei Vollgeschosse nicht übersteigen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf zwei pro Wohngebäude begrenzt. Nutzungskonflikte sind aus dem Umfeld nicht zu erwarten. Die Nachbarschaft zur Bahnlinie ist den Grundstückseigentümern/Antragstellern bekannt und hat bisher nicht zu Konflikten geführt.

6.2 ART DER NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der Umgebungsnutzung Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen, um einerseits dem dringenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen und andererseits das mit solchen Ausnahmen möglicherweise verbundene Konfliktpotential auszuschließen.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Trauf- bzw. Firsthöhe begrenzt. Die Höhenangaben werden in Meter über vorhandenem Gelände angegeben.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß Plandarstellung auf zwei pro Einzelhaus begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte von ca. 60 P/ha hinausgehende Verdichtung soll dort zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden.

6.4 Bauweise

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „KAPFRAIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **18.03.2019**

6.5 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Bestandsfläche WA	0,14	58
2	Neubaufläche WA	0,05	21
3	Erschließungsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,01	4
4	Grünfläche	0,04	17
5	Gesamtfläche	0,24	100

Anz	Gebäudetyp	BGF (ca.)	WE (ca.)	EW (ca.)
3	Einzelhäuser	-	6	14
0	Doppelhaushälften	-		
2	Gebäude		6	14

Bruttobauland WA: 0,24 ha
 Nettobauland WA: 0,19 ha
 Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 58 P / ha
 Durchschnittliche Grundstücksgröße: ca. 633 qm

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfläche	0,24 ha
abzüglich Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	- 0,01 ha
abzüglich festgesetzte Grünfläche	<u>- 0,04 ha</u>
Nettobaufläche WA	0,19 ha
0,19 ha * 0.6 WA (bei GRZ 0.4 x 1.5 für Nebenanlagen)	0,11 ha
zuzüglich Verkehrsflächen Erschließung	+ 0,01 ha
Summe versiegelbare Fläche	0,12 ha



7 BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE (§1A BAUGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapfrain“ erfolgt nach § 13b BauGB, da eine kleine randliche Arrondierung bzw. eine geringfügige Erweiterung des südlichen Siedlungsrandes von Efringen- Kirchen um max. ein bis zwei Einzelhäuser zur Wohnnutzung erfolgt.

Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB mit einer max. zulässigen Grundfläche von bis zu 10.000 m² wird deutlich unterschritten. Der Planbereich schließt direkt an die bestehenden Siedlungsflächen des Ida- Guldenschuh- Weges im südöstlichen Ortsrandbereich von Efringen- Kirchen an.

FFH - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapfrain“ nicht direkt betroffen. Etwa 50 m südlich des Plangebiets ist eine kleine Teilfläche des FFH- Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets- Nr. 8311342) ausgewiesen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH – Gebiet wurde eine FFH – Relevanzprüfung durchgeführt.

Als Ergebnis der FFH – Relevanzprüfung kann festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- Gebiets und keine Beeinträchtigungen des positiven Erhaltungszustands von FFH – Lebensraumtypen oder FFH - Einzelarten zu erwarten sind.

Ebenso sind innerhalb des Plangebietes keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie Biotope nach §30 BNatSchG ausgewiesen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

Gemäß § 1b BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

7.1 LAGE IM RAUM, SCHUTZGEBIETE, BESTAND UND EINGRIFF

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Ortsrandbereich der Gemeinde Efringen- Kirchen. Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flst.- Nr. 7019, 7020 und 7021 der Gemarkung Efringen Kirchen auf eine Grundfläche von etwa 0,24 ha. Das neu zu bebauende Grundstück 7021 wird nördlich durch einen Privatgartenbereich (Ida- Guldenschuh- Weg 4), östlich von der Gleisanlage und westlich durch das Wohngrundstück Ida- Guldenschuh- Weg 2 begrenzt. Südlich des Planbereiches befinden sich dem Außenbereich zuzuordnende Grünlandflächen, welche durch Pferde beweidet bzw. als Streuobstwiese (Flst.- Nr. 7022) genutzt werden.





Abbildung 1: Lage Eingriffsbereich (rot) in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung

Südlich der Basler Straße besteht eine Teilfläche des FFH- Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets- Nr. 8311342). Aufgrund der Nähe zum FFH- Gebiet und der darin vorkommenden mobilen Arten wurde eine FFH- Vorprüfung durchgeführt.

Als Ergebnis der FFH – Relevanzprüfung kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Plan- und Untersuchungsstand keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- Gebiets und keine Beeinträchtigungen des positiven Erhaltungszustands von FFH – Lebensraumtypen oder FFH - Einzelarten zu erwarten sind.

Östlich der Gleisanlage befindet sich eine Teilfläche des nach §30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopes „Feldhecken an der Bahn südl. Er-Kir. Großes Hard“ (Biotop- Nr. 183113360196). Da die Biotopfläche außerhalb des Plangebietes liegt, können Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden.

Der tatsächliche Bestand im Plangebiet ist maßgeblich durch die bestehende Wohnnutzung mit Privatgartenbereich auf Flst.- Nr. 7019 und der Mähwiesenfläche auf Flst.- Nr. 7021 geprägt. Der Privatgartenbereich ist relativ strukturreich. Neben mehreren älteren Einzelbäumen wurden zahlreiche Ziergebüsche und Ziersträucher gepflanzt.

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „KAPFRAIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.03.2019

Der Gartenbereich ist nahezu vollständig mit Heckenzäunen, einer Betonmauer, Gabionen- Elementen oder Mäuerchen eingegrenzt. Westlich zu Straße hin befindet sich ein schmaler Steingartenbereich mit einer Trockenmauer. Die Heckenzäune bestehen hauptsächlich aus Kirschlorbeer oder Thuja. Die Betonmauer, welche den Privatgartenbereich von Flst.- Nr. 7019 von dem östlich gelegenen Grasweg trennt, ist nahezu vollständig mit Efeu und wildem Wein bewachsen. Innerhalb der Gartenfläche befinden sich Beete, befestigte Fußwege, kleine Gartenhütten, Holzbiegen, Topfpflanzen und ein Zierrasen.

Nördlich der Grünlandfläche von Flst.- Nr. 7021 befindet sich ein weiterer Heckenzaun aus Thujen. Östlich wird das Plangebiet von einer linearen etwa 6 m hohen Heckenstruktur begrenzt. Innerhalb der Heckenstruktur befindet sich eine ältere Eiche, Eschen, Hainbuchen, Bergulmen und Vogelkirschen, welche anteilig von Efeu überzogen sind. Die Feldhecke befindet sich knapp außerhalb des eigentlichen Plangebietes.

Auf Flst.-Nr. 7020 befindet sich ein Grasweg, welcher mit den Arten Knäuelgras, Gundelrebe, Labkraut, Nelkenwurz, Schabockskraut, Frühlings- Fingerkraut und weiteren Grasarten bewachsen ist. Des Weiteren hat sich entlang der Betonmauer ein lockeres etwa 2m hohes Gebüsch mittlerer Standorte aus den Arten Salweide, Heckenkirsche, Robinie und Esche entwickelt.

Flst.- Nr. 7021 besteht aus einer Mähwiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Begehung am 06.11.2018 frisch gemäht war. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine mehrschurig genutzte Fettwiese mittlerer Standorte handelt.

Im südlichen Flurstücksbereich befinden sich zwei jüngere Einzelbäume. Es handelt sich um eine Stieleiche und um eine Esche. Das angrenzende Flst.- Nr. 7022 wird als Streuobstwiese angesprochen, da das Grundstück von 3 stattlichen Kirschbäumen bewachsen ist.

Der Geltungsbereich wird mit einer Grundfläche von etwa 0,24 ha festgelegt. Abzüglich der geplanten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung mit 0,01 ha sowie 0,04 ha privater Grünfläche ergibt sich eine Nettobaupfläche von etwa 0,19 ha. Über die festgesetzte GRZ von 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% Nebenanlagen ergibt sich innerhalb der Baugrundstücke eine max. zulässige Überbauung und Flächenversiegelung von etwa 0,11 ha. Zzgl. der Grundfläche für Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung von etwa 0,1 ha ergibt sich für das Plangebiet eine max. zulässige Flächenversiegelung von etwa 0,12 ha. Abzüglich der bestehenden Flächenversiegelung von etwa 0,05 ha ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapfrain“ eine zusätzliche Flächenversiegelung von 0,07 ha.

Im östlichen Planbereich wird auf Flst.- Nr. 702 eine private Grünfläche ausgewiesen. Ebenfalls werden 3 Pflanzbindungen innerhalb des privaten Gartenbereiches von Flst.- Nr. 7019 festgesetzt.

Durch die Ausweisung der Baufenster ergibt sich zum einen der Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche im nordöstlichen Bereich und zum anderen der anteilige Verlust eines Privatgartenbereiches.



7.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER (§1(6) NR. 7 BAUGB)

Mit der Bebauungsplanänderung ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren sind.

SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan „Kapfrain“ werden ein Anteil eines Privatgartenbereiches auf Flst.- Nr. 7019 sowie die Fettwiese auf Flst.- Nr. 7021 mit wenigen jungen Einzelbäumen überplant. Des Weiteren wird ein Grasweg mit einem Gebüsch mittlerer Standorte als Erschließungsstraße (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung) hergestellt. Abzüglich der Grundfläche der bereits bebauten und versiegelten Flächenanteile im Plangebiet ergibt sich eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,07 ha.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme können insgesamt 3 Einzelbäume innerhalb der Privatgartenfläche von Flst.- Nr. 7019 erhalten werden. Im östlichen Bereich von Flst. Nr. 7021 wird eine private Grünfläche festgesetzt. Innerhalb der Nettobaufläche müssen mindesten 40% der Grundstücksflächen als Garten- oder Grünflächen angelegt werden. Die Flächenversiegelung ist insgesamt auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Durch das gewählte Planverfahren nach §13b BauGB wäre eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich. Dennoch werden für die auszuweisende private Grünfläche mindestens 3 Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt.

SCHUTZGUT BODEN

Das Plangebiet liegt innerhalb der Neuenburg Formation. Einer geologischen Sedimentschicht aus kalkarmen Sanden, Geröllen und Schottern. Im Rahmen der Abfrage der bodenkundlichen Einheiten im Maßstab 1:50 000 konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet bereits dem nordöstlich angrenzenden Siedlungsbereich zugeordnet wird und keine Bodenformation ausgewiesen ist. Die nächstgelegene bodenkundliche Einheit besteht aus einer rötlichen Parabraunerde aus Niederterrassenschottern des Rheins. Diese Bodenformation wird zur Bewertung der Eingriffe beim Schutzgut Boden als Grundlage herangezogen. Die Gesamtbewertung der rötlichen Parabraunerde aus Niederterrassenschottern wird mit der Bewertungsklasse 3 hoch eingestuft. Die Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird mit sehr hoch angegeben.

Im Plangebiet besteht im Bereich von Flst.- Nr. 7019 eine geringe Vorbelastung durch bereits überbaute und versiegelte Flächenanteile.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich für das Plangebiet eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,07 ha, die mit dem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen einher geht.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.



Die Befestigung von PKW- Stellplätzen ist mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen.

Die für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe müssen im Rahmen des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB nicht kompensiert werden.

SCHUTZGUT GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER

Etwa 470 m südlich des Plangebiets verläuft der „Mühlebach“ (Gewässer ID- 14342) als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Beeinträchtigungen des Fließgewässers können aufgrund der Distanz zum Plangebiet bzw. den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der grundwasserleitenden Schicht der quartären/ pliozänen Sande und Kiese des Oberrheingrabens sowie innerhalb der Zone III und IIIA des WSG 192 WV Südliches Markgräflerland Efringen- Kirchen: Tiefbrunnen (WSG- Nr. Amt 336.192). Unmittelbar südlich angrenzend zum Plangebiet wurde die Schutzgebietszone I, II und II A ausgewiesen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der aufgestellten Wasserschutzverordnung sind zwingend einzuhalten. Die Grenzen der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete werden im Rechtsplan mit aufgenommen.

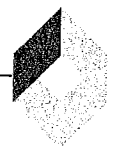
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,07 ha, die aufgrund der geringen Fläche mit einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildung einher geht.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Befestigung von PKW- Stellplätzen ist mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.

Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Oberflächenabwasser ist über eine zwangsentleerende Retentionszisterne zu puffern und anschließend über den örtlichen Mischwasserkanal zu entwässern.

Eine Versickerung der anfallenden Oberflächenabwasser ist im Plangebiet aufgrund der nördlich angrenzenden Bahnlinie nicht zulässig. Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden.

Aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13b BauGB ist eine Kompensation der für das Schutzgut Grundwasser entstehenden Eingriffe nicht erforderlich.



SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Die Rheinebene und das Markgräfler Hügelland gehören zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die hohe Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 9-10°C und die durchschnittlichen Niederschlagsmengen bei ca. 750 mm. Infolge der Tieflage des Rheinlandes ist das Gebiet mit häufigen Nebeln im Herbst geprägt und im Winter stark inversionsgefährdet.

Innerhalb der Plangebietsfläche befinden sich vor allem durch beschattende Einzelbäume oder Gehölze Strukturen, welche sich positiv auf das Mikroklima auswirken. Gegenläufig ist die Fläche auch durch eine bestehende Bebauung und Flächenversiegelung vorbelastet.

Durch die Bebauung ergibt sich eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,07 ha und eine entsprechende Zunahme der lokalen Überhitzungserscheinungen durch versiegelte Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme können insgesamt 3 Einzelbäume innerhalb der Privatgartenfläche von Flst.- Nr. 7019 erhalten werden. Im östlichen Bereich von Flst. Nr. 7021 wird eine private Grünfläche mit einer Grundfläche von etwa 0,04 ha festgesetzt und mindestens 40 % der Bauflächen müssen als Privatgarten oder Grünflächen hergestellt werden. Die Flächenversiegelung sollte auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Durch das gewählte Planverfahren nach §13b BauGB wäre eine Kompensation der Eingriffe gegenüber dem Schutzgut Klima und Luft nicht erforderlich. Dennoch werden für die auszuweisende private Grünfläche mindestens 3 Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Der südöstliche Ortsrandbereich von Efringen- Kirchen ist maßgeblich durch die Bahntrasse der Rheintalbahn geprägt. Das Plangebiet selbst ist auf ein bereits bebautes Grundstück mit großzügiger privaten Gartenanlage sowie dahinter liegende landwirtschaftliche Grünlandfläche beschränkt. Die Fläche besitzt weder für das Ortsbild noch für die Naherholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich gegenüber dem Bestand eine zusätzliche Flächenversiegelung von 0,07 ha sowie der Verlust der bestehenden Vegetationsstrukturen im Plangebiet. Da die Fläche zwischen Privatgartenbereichen und einer Lärmschutzwand der östlich angrenzenden Bahnlinie liegt, ist von keiner besonderen Landschaftsbildfunktion bzw. Ortsbildfunktion des Plangebietes auszugehen. Ebenfalls besteht keine Erholungsnutzung für die Öffentlichkeit durch bestehende Fußgänger- oder Radwege.

Durch die Realisierung des Planvorhabens ergibt sich zum einen eine zusätzliche Flächenversiegelung von 0,07 ha, der Verlust der bestehenden Mähwiesenfläche sowie die Überplanung von sonstigen Vegetationsstrukturen (junge Einzelbäume, Gebüsche und Privatgartenanteile).

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „KAPFRAIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.03.2019

Für das Flst.- Nr. 7019 ergibt sich eine Nachverdichtung durch ein zusätzliches Gebäude, welches sich nicht maßgeblich auf das bestehende Ortschaftsbild auswirkt. Die Bebauung von Flst Nr.- 7021 ist allenfalls von der Basler Straße einzusehen. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung durch ein Wohnhaus mit einer großzügigen Gartenfläche, so dass eine Arrondierung des bestehenden Ortsbildes erfolgt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme können insgesamt 3 Einzelbäume innerhalb der Privatgartenfläche von Flst.- Nr. 7019 erhalten werden. Im östlichen Bereich von Flst. Nr. 7021 wird eine private Grünfläche mit einer Grundfläche von etwa 0,04 ha festgesetzt und mindestens 40 % der Bauflächen müssen als Privatgarten oder Grünflächen hergestellt werden. Die Flächenversiegelung soll auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Durch das gewählte Planverfahren nach §13b BauGB wäre eine Kompensation der Eingriffe gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung nicht erforderlich. Dennoch werden für die auszuweisende private Grünfläche mindestens 3 Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt.

SCHUTZGUT MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein bestehendes Wohngebiet um max. 2 Wohnhäuser erweitert. Insofern ist nicht mit Konflikten zur benachbarten Wohnbesiedlung zu rechnen. Das Plangebiet ist durch den unmittelbar östlich angrenzenden Streckenabschnitt der Rheintalbahn trotz bestehender Lärmschutzwand entsprechend vorbelastet.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet bestehen keine bauliche Anlagen oder sonstige Kulturgüter wie denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmäler wie z.B. Wegekreuze. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit keinen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen. Sofern bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler zu Tage treten, ist dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch die Realisierung des Planvorhabens sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein vorliegendes Bauvorhaben geschaffen werden, welches aus dem örtlichen Eigenbedarf begründet wird. Da ein direkter Zusammenhang zum bestehenden Ortsbild besteht und die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes als Maßnahme der Innenentwicklung gewertet und im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt.

BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER UMWELTBELANGE

Das Plangebiet wird anteilig als Wirtschaftsgrünland genutzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Futtergewinnung zukünftig bebaut und als Privatgartenbereich genutzt. Da es sich um ein Grundstück mit geringer Flächengröße (etwa 850 m²) zwischen Siedlungsstruktur und Gleisanlage handelt, wird der Rohstoffgewinnung aus Grünfutter keine maßgebliche Bedeutung beigemessen.



Die Nutzung von Solaranlagen zur Energiegewinnung ist im Plangebiet zu empfehlen. Es handelt sich um eine Fläche mit der Eignungsklasse „gut“ bis „sehr gut“ und einer durchschnittlichen Sonneneinstrahlung von 1.158 kWh/m².

Durch die zusätzliche Bebauung von max. 2 zusätzlichen Wohngebäuden innerhalb der WSG Zone III/ IIIa ist nicht von einem erhöhten Risiko durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen, sofern die aufgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere für die Schutzgüter Boden und Grundwasser eingehalten werden. Durch die Erweiterung der Siedlungsstruktur durch max. 2 Wohngebäude ist allenfalls mit einer geringfügigen Zunahme von Emissionen, Energienutzung und Abfall zu rechnen.

7.3 ZUSAMMENFASSUNG ARTENRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Aussagen zum Artenschutz werden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von Frau C. Tomasek B.Sc. Forstwissenschaften vom 18.03.2019 übernommen und *kursiv* dargestellt. Die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse wurden im Bericht behandelt. Zusammenfassend kann dem Artenschutzbericht folgende Sachverhalte entnommen werden:

Unter Einbeziehung der angetroffenen Habitatvoraussetzungen und den zur Verfügung stehenden Daten, ist eine Einschätzung und Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinsicht auf die potentiell vorkommenden Arten möglich.

Avifauna

Die Gartenstrukturen mit den vorhandenen Gehölzen/Hecken und die angrenzenden Grünlandbereiche stellen potenzielle Brut-, Ruhe- und Nahrungsräume für europäische Singvögel dar. Die im Plangebiet vorgefundenen Bäume und Sträucher (im Gartenbereich) wiesen keine bedeutungsvollen Baumhöhlen, Nistkästen oder verlassenen Brutnester auf. Auch in den drei Kirschbäumen südlich des Plangebiets konnten keine Hinweise auf Brutaktivitäten gefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass in den Siedlungsbereichen störungsunempfindliche Vögel wie Amsel, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise oder auch Hausrotschwanz und Zaunkönig brüten.

Gehölzrodungen finden nach derzeitigem Planungstand (November 2018) nicht statt, falls dennoch Gehölze entfernt werden müssten, darf dies als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Reptilien

Im gesamten angrenzenden Siedlungsbereich finden sich zahlreiche Trockenmauern, Steingärten und Heckenstrukturen, die geeignete Lebensräume für Eidechsen darstellen. So konnten im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung in etwa 180 m Entfernung zum Plangebiet im Sommer 2018 mehrere Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Bis auf den kleinflächigen Steingarten und die Trockenmauer im nordwestlichen Bereich des bereits bebauten Grundstücks befinden sich im direkten Plangebiet keine geeigneten Habitate wie Wurzelballen, Gesteinsbiotope, grabbare Böschungen offene Bodenstellen oder natürliche Totholzhaufen.

Eine Überwinterungen von Eidechsen innerhalb des Plangebiets beschränkt sich auf die Steingarten-/Trockenmauerbereiche im nordwestlichen Bereich des Privatgartens und die angrenzenden Schotterbereiche der Bahntrasse (östlich). Im restlichen Plangebiet (Grünlandbereich) können überwinternde Eidechsen aufgrund fehlender frostfreier Winterhabitate (Steinhaufen oder - Riegel, Totholzhaufen, mächtige Trockenmauern) mit ausreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Bauzeitlich besteht die Gefahr, dass im Randbereich des Plangebiets Einzeltiere in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten und dann geschädigt oder getötet werden. Auch durch die Bauarbeiten sind die Reptilien betroffen. Daher müssen hier entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Errichtung von Schutzzäunen erbracht werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Artengruppe der Reptilien müssen vor Baubeginn und entweder vor Einsetzen der Aktivitätsphase (Anfang März) oder alternativ auch Ende Oktober/Anfang November Schutzzäune aufgestellt werden. Der Aufbau der Schutzzäune ist von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (genauer Zeitpunkt und Überprüfung auf anhaltende Funktionalität etc.) zu betreuen.

Fledermäuse

Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude mit den reich strukturierten Gartenbereichen und der naheliegende Pferdehof bieten mögliche Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Die linearen Heckenstrukturen entlang der Bahntrasse fungieren sehr wahrscheinlich als Leitstruktur für die siedlungsadaptierten Fledermausarten (z. Bsp. Zwergfledermaus) um zu den umliegenden Jagdhabitaten zu gelangen. Untersuchungen der Gehölzbestände und Gebäude haben keine Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier ergeben, zumal keine Baumhöhlen oder größere Rindenabplatzungen bzw. indirekte Nachweise wie Fett- und Kots Spuren oder Fraßplätze mit Nahrungsresten vorhanden sind.

Es erfolgen, wie bereits erwähnt keine Gehölzrodungen oder Gebäudeabrisse. Fledermausquartiere, essentielle Jagdhabitats oder die linearen Leitstrukturen entlang der Bahntrasse werden durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.



Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollte die Beleuchtung insektenfreundlich sein und ein flächiges Anstrahlen von Fassaden vermieden werden. Des Weiteren sind nächtliche Arbeiten zu unterlassen. Die Gehölzbestände im Bereich der Bahnlinie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Des Weiteren sind in diese Bereiche von störenden Lichtemissionen freizuhalten.

Arten des FFH- Gebiets

Wie die Habitatpotentialanalyse und die Ergebnisse aus dem Management Plan belegen, liegen sämtliche Lebensstätten, Nachweise und relevanten Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets. Mögliche Lebensstätten und Verbundachsen für die vorkommenden mobilen Arten (Fledermäuse) sind durch die geplanten Bauvorhaben nicht betroffen

Weiterhin ergeben sich auch keine erheblichen Konflikte mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebiets. Es erfolgt vielmehr eine Aufwertung der Strukturvielfalt durch die geplanten Ausgleichspflanzungen. Hiervon profitieren die Fledermausarten des angrenzenden FFH-Gebiets

Somit sind Beeinträchtigung der Einzelarten des Anhangs IV sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im FFH-Gebietsbogen aufgeführten Arten unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten (MaP, LUBW Daten, eigene Erhebungen) und entsprechend der gutachterlichen Erfahrung nicht zu erwarten.

sonstige Arten

Da im Plangebiet keine Gewässerhabitate vorhanden sind und keine Biotopverbundachsen kartiert sind, kann das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet sowie der siedlungsgeprägten Störeinflüsse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen.

Fazit

Unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 -3 BNatSchG nicht erfüllt. Die Realisierung des Bebauungsplan „Kapfrain“ ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „KAPFRAIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.03.2019

8 KOSTEN

Da die interne Zufahrt in privater Regie erstellt wird, fallen Erschließungskosten lediglich im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung an. Durchführung und Kostentragung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinde Efringen-Kirchen.

9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan dient als Grundlage für die Bodenordnung, soweit erforderlich. Die Gemeinde veräußert das Wegegrundstück Flst.Nr. 7020 an den Vorhabenträger. Die notwendigen Überfahrtsrechte werden vertraglich, grundbuchrechtlich und gegebenenfalls auch per Baulast gesichert.

Efringen-Kirchen, den 09.05.19

Philipp Schmid,
Bürgermeister

Planfertigung:

Wehr, den 18.03.2019



Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Bearbeitung Umweltbelange/Artenschutz

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg



Gemeinde Efringen- Kirchen, Gemarkung Efringen- Kirchen
AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN „KAPFRAIN“



FFH- VORPRÜFUNG
Stand: 18.03.2019

Auftraggeber:

Gemeinde Efringen- Kirchen
Hauptstraße 26
79588 Efringen- Kirchen

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Aufstellung Bebauungsplan „Kapfrain“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8311342	Gebietsname(n) Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Efringen- Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen- Kirchen	Telefon / Fax / E-Mail Tel: 07628-806-0 Fax: 07628-806-199 info@efringen-kirchen.de
1.4	Gemeinde	Gemeinde Efringen- Kirchen	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Lörrach	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Lörrach	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Kapfrain“ im Ortsteil Kirchen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein vorliegendes Bauvorhaben zu schaffen. Das kleine Gebiet mit etwa 0,24 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Ortsrand von Kirchen. Das geplante Bauvorhaben ist aus dem örtlichen Eigenbedarf begründet und die neu auszuweisende Baufläche steht im Eigentumszusammenhang mit dem bereits bebauten Grundstück im Plangebiet.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben ist ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig, weil es als Hinterliegerbebauung einzustufen wäre. Da jedoch im Vorhabenbereich der Abstand zwischen den Erschließungsstraßen Ida-Guldenschuh-Weg und Basler Straße so groß ist, dass hinterliegend ein eigenständig bebaubares Grundstück gebildet werden kann und zur Erschließung ein Zufahrtsweg bereits vorhanden ist, ist das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht vertretbar und als Maßnahme der Innenentwicklung zur bedarfsorientierten Bereitstellung von Wohnbauflächen geeignet.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann ein konkret vorliegender örtlicher Wohnbedarf gedeckt werden. Die überplanten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers, so dass eine zeitnahe Realisierung gewährleistet ist.</p> <p>FFH - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapfrain“ nicht direkt betroffen. Etwa 50 m südlich des Plangebiets ist eine kleine Teilfläche des FFH- Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets- Nr. 8311342) ausgewiesen. Um Beeinträchtigungen gegenüber den Erhaltungszielen des FFH- Gebiets selbst sowie mobiler Arten des FFH- Gebietes vollständig im Voraus ausschließen zu können wird eine FFH- Vorprüfung durchgeführt, welche durch die artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplanverfahren gestützt wird.</p> <p>Des Weiteren können die Daten des veröffentlichten Managementplans zum FFH- Gebiet als Datengrundlage verwendet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen:</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift*	Telefon*	Fax*
Kunz GaLaPlan	07671 99141-21	07671 99141-49
Am Schlipf 6		
79674 Todtnauberg		
	e-mail*	
	kunz.georg@kunz-galaplan.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Todtnauberg, den
18.03.2019



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6
 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 ⇨ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 ja ⇨ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇨ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
 ⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1 Lebensräume		
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurden im Rahmen des Managementplanes keine FFH- LRTs ausgewiesen.	
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>		
6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso- Sedion albi</i>)		
6210* Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco- Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)		
6510 Magere Flachland- Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	<p>Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurden im Rahmen des Managementplanes keine FFH- LRTs ausgewiesen.</p> <p>Die Eingriffsfläche wird derzeit als mehrschürige Mähwiese genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung am 06.11.018 lag diese in gemäßigtem Zustand vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Grünlandfläche als Fettwiese mittlerer Standorte angesprochen. Das betroffene Flst.- Nr. 7021, Gemarkung Efringen-Kirchen ist nicht im FFH-Mähwiesenkataster der LUBW erfasst.</p>	
7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurden im Rahmen des Managementplanes keine FFH- LRTs ausgewiesen.	
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation		
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen		
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)		
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>LuzuloFagetum</i>)		

5.2	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>AsperuloFagetum</i>)	Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurden im Rahmen des Managementplanes keine FFH- LRTs ausgewiesen.	
	9170 Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald <i>Galio- Carpinetum</i>		
	Arteninventar		
	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurden im Rahmen des Managementplanes keine Vorkommen der Gelbbauchunke kartiert. Entsprechend den Aussagen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zum Bebauungsplan befinden sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Gelbbauchunke. Demnach kann ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Plangebiet selbst ebenfalls ausgeschlossen werden.	
	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse befinden sich keine Fließgewässer. Negative Beeinträchtigungen gegenüber der Fischfauna oder deren Lebensräumen können daher vollständig ausgeschlossen werden.	
	Europäischer Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)		
	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)		
	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)		
	Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>)		
	Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)		
	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)		
	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurden im Rahmen des Managementplanes keine Vorkommen des Hirschkäfers kartiert. Gemäß Aussagen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorkommen von Totholzkäfern.	
	Dohlenkrebs (<i>Austropotamobius pallipes</i>)	Art gemäß Ergebnis der Datenrecherchen im Managementplan nicht vorhanden und nicht betroffen	
	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Art gemäß Ergebnis der Datenrecherchen im Managementplan nicht vorhanden und nicht betroffen	

<p>Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)</p>	<p>Innerhalb des südlich zum Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiches der FFH-Gebietskulisse wurde als Lebensraum von <i>Dicranum viride</i> eingetragen. Beeinträchtigungen auf das Wäldchen können vollständig ausgeschlossen werden. Gemäß Aussagen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender Habitat-Ansprüchen für das Moos ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird folgendes ausgesagt: Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind zwar potentielle Habitatstrukturen (lineare Heckenstrukturen) für die genannten Fledermausarten vorhanden, hier erfolgen jedoch keine Eingriffe. Insgesamt ergeben sich für die im Erhebungsbogen genannten Fledermausarten keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	
<p>Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) Hecken- Wollflafer (<i>Eriogaster catax</i>)</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird folgendes ausgesagt: Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine potentiellen Habitatstrukturen für die beiden Schmetterlingsarten „Spanische Fahne“ und „Hecken-Wollflafer“ vorhanden. Reproduktionszentren sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten, da hier keine wichtigen Wirtspflanzen vorhanden sind.</p>	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten (*) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Fledermäuse	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich für das Plangebiet eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,08 ha.</p> <p>Die linearen Heckenstrukturen entlang der Bahntrasse, welche als Leitkorridore genutzt werden könnten bleiben erhalten.</p>	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Fledermäuse	<p>Durch den Betrieb der Anlage nach Sonnenuntergang kann es durch eine unsachgemäße Beleuchtung zu Orientierungsstörung für die Fledermausfauna kommen. Deshalb ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu gewährleisten. Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass eine flächige Ausleuchtung der Umgebung vermieden wird. Hierfür eignen sich Pollerleuchten mit „Bodenstrahler“, die nur eigentlichen Wegflächen ausleuchten.</p> <p>Bei einem Einsatz entsprechender Leuchten kann eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gehölzbestände im Bereich der Bahnlinie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Des weiteren sind in diese Bereiche von störenden Lichtemissionen freizuhalten.</p>	
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Fledermäuse	<p>Um die baubedingten Lärmemissionen so weit als möglich zu minimieren, erfolgen die Baumaßnahmen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zur Banz Nr. 160). Die Dauer der Auswirkungen beschränkt sich auf den Bauzeitraum. Anhaltende Auswirkungen entstehen nicht. Baubedingte Schadstoffemissionen durch den potentiellen Verlust von Treibstoffen oder Schmiermitteln sind durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich zu vermeiden, so dass insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.</p> <p>Um Orientierungsflüge nicht zu stören, sollen keine nächtlichen Arbeiten stattfinden.</p>
6.3.2	Emissionen		
6.3.3	akustische Wirkungen		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Datenauswertebogen
FFH 8311342 - Markgräfler Rheinebene von Weil bis
Neuenburg

08.11.2018

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	1526,1832
Verordnung/Meldung:	31.05.2017
	31.05.2014
	17.02.2009
	01.01.2005; 01.01.2005 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

6 Höhlen. Ehemalige Wildstromlandschaft mit großfl. Trockenstandorten u. einer Fülle seltener Tier- und Pflanzenarten, Restrhein als bed. Lebensraum gefährdeter Fischarten, weitere Teilflächen: Wiesen, Kiesgruben, Magerrasen (auch 6210*), Fließgewässer.ERIOCATA-Vorkommen: wahrscheinlich illegale Ansalbung, somit möglicherweise nur temporäres Vorkommen

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Neuenburg am Rhein (38%) - 579.9496 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Bad Bellingen (10%) - 152.6183 ha
Gemeinde:	Efringen-Kirchen (48%) - 732.5679 ha
Gemeinde:	Schliengen (1%) - 15.2618 ha
Gemeinde:	Weil am Rhein (2%) - 30.5236 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Markgräfler Hügelland
Markgräfler Rheinebene

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke
Fische	Aspius aspius	Rapfen

Datenauswertebogen
FFH 8311342 - Markgräfler Rheinebene von Weil bis
Neuenburg

08.11.2018

Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Europäischer Steinbeißer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
Fische	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Fische	<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer
Fische	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Europäischer Bitterling
Fische	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
Säugetiere	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperlfledermaus
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne
Schmetterlinge	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafer

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	11 %	167,8802 ha
Landschaftsschutzgebiet	26 %	396,8076 ha
SPA-Gebiet	96 %	1465,1359 ha

11. Lebensraum

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeuchteralgen	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armeuchteralgen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculum fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	Kalk-Pionierrasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Magere Flachland-Mähwiesen
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	Kalktuffquellen

Datenauswertebogen
FFH 8311342 - Markgräfler Rheinebene von Weil bis
Neuenburg

08.11.2018

8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Efringen- Kirchen
BEBAUUNGSPLAN „KAPFRAIN“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Stand: 18.03.2019

Bearbeitung: Carolin Tomasek B.Sc. Forstwissenschaft

Auftraggeber:
Gemeinde Efringen-Kirchen
Hauptstraße 26
79588 Efringen-Kirchen

Auftragnehmer:
Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhalt

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	UNTERSUCHUNGSGEBIET / METHODIK	3
2.1	Lage im Raum	3
2.2	Geplantes Vorhaben	6
3.	BEWERTUNG LEBENSRAUMPOTENTIAL, AUSWIRKUNGEN	6
3.1	Avifauna	6
3.2	Reptilien	9
3.3	Amphibien	12
3.4	Fledermäuse	13
3.5	Hirschkäfer	15
3.6	Libellen und aquatisch gebundene Tiere	16
3.7	Tag- und Nachtfalter	16
3.8	Grünes Besenmoos (Grünes Gabelzahnmoos)	16
3.9	Weitere Säugetiere - Haselmaus	17
4.	ARTEN DES BENACHBARTEN FFH-GEBIETS	17
4.1	Benachbartes Natura 2000 Gebiet	17
4.2	Mögliche Auswirkungen auf FFH-Arten	18
5.	ERGEBNIS UND ZUSAMMENFASSUNG	19
6.	LITERATUR	21
	ANHANG:	22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Kapfrain“ im Ortsteil Kirchen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein vorliegendes Bauvorhaben zu schaffen. Das kleine Gebiet mit etwa 0,24 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Ortsrand von Kirchen. Das geplante Bauvorhaben ist aus dem örtlichen Eigenbedarf begründet und die neu auszuweisende Baufläche steht im Eigentumszusammenhang mit dem bereits bebauten Grundstück im Plangebiet.

Aufgabenstellung

Auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes nach §§ 44 ff des BNatSchG sowie die Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

Dazu wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung eine Ersteinschätzung des Habitatpotentials für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten durchgeführt. Sollten Hinweise auf Strukturen vorhanden sein, die ein potentielles Vorkommen bzw. die Beeinträchtigung bestimmter Artengruppen erwarten lassen könnten, müssen die betroffenen Artengruppen tiefer gehend untersucht werden.

Rechtliche Vorgaben

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

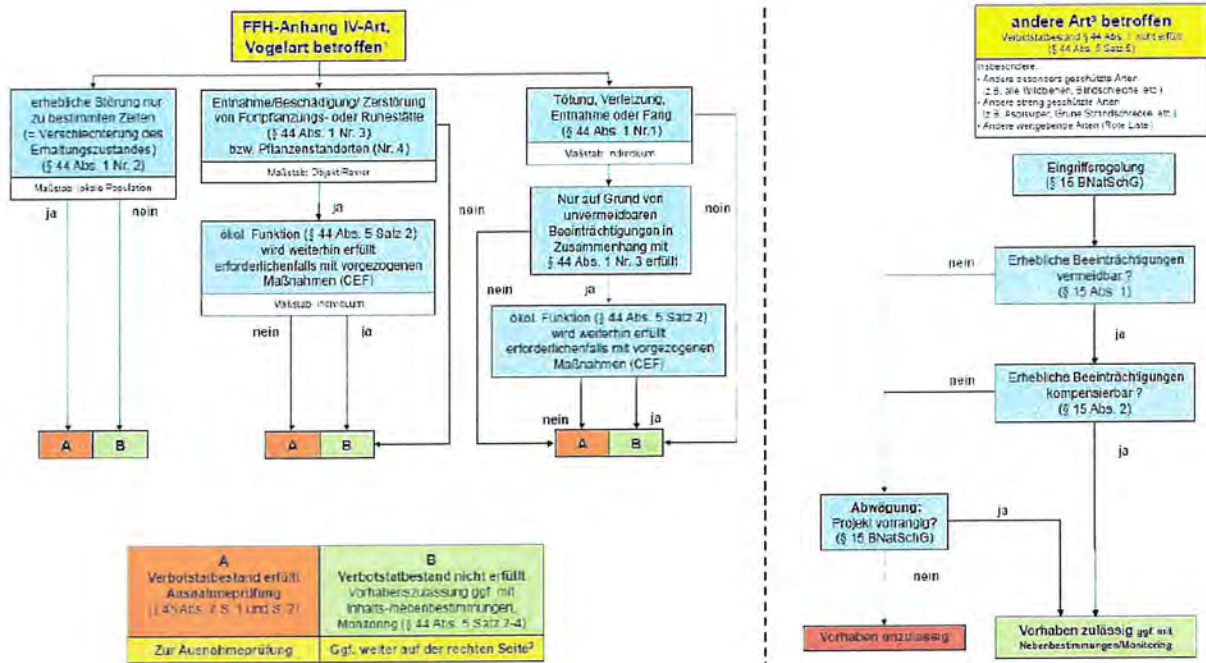
Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotsstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

**Wichtige
 Definition
 zu § 44 Abs. 1
 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliche Störungen

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben. Sie kann durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



¹ Arten, für die eine nationale Verbotstabelle besteht, können von europaweitlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von der Verbotstabelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 erfasst sind (z.B. Nahrungsplätze) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Seite 12) zu prüfen.

³ Sondersfall FFH-Anhang I-Arten: Soweit Erhaltungszustand eines FFH-Spezies betroffen ist (VF nach § 14 BNatSchG im Übrigen sowie auch FFH-Anhang IV-Art betroffen) sind in der Spalte „Aspekte“ wie „andere Art“ (z.B. Sachverhalte, -risikofaktoren, -konflikte) (siehe auch § 15 BNatSchG) die Beeinträchtigungen des Anhang I-Arten und mögliche nachteilige Auswirkungen anzugeben zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frasch, M. (November 2011)

Abb. 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2011)

2. Untersuchungsgebiet / Methodik

2.1 Lage im Raum

Lage des Eingriffsgebiets

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Efringen-Kirchen OT Kirchen auf einer Höhe von ca. 260 m üNN. auf den Flst.- Nr. 7019, 7020 sowie 7021 und weist eine Größe von ca. 0,24 ha auf. Das neu zu bebauende Grundstück 7021 wird nördlich durch einen Privatgartenbereich (Ida- Guldenschuh- Weg 4), östlich von der Gleisanlage und westlich durch das Wohngrundstück Ida- Guldenschuh- Weg 2 begrenzt. Südlich des Planbereiches befinden sich dem Außenbereich zuzuordnende Grünlandflächen, welche durch Pferde beweidet bzw. als Streuobstwiese (Flst.- Nr. 7022) genutzt werden.

Schutzgebiet

In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich mit Ausnahme der Natura 2000 Gebiete und den linienhaften Biotopgehölzen entlang der Bahnfläche keine unter Schutz stehenden Landschaftselemente. Die geschützten Biotopschutzbereiche bleiben von der Maßnahme unbeeinträchtigt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ Schutzgebiets Nr. 8311342) liegt etwa 20 m südlich des Bebauungsplangebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ (Schutzgebiets Nr. 8211401) befindet sich in etwa 750 m Entfernung südwestlicher Richtung.

Aufgrund der zum Teil sehr geringen Entfernungen vom Plangebiet ist davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete ergeben könnten. Eine FFH – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG ist deshalb erforderlich.

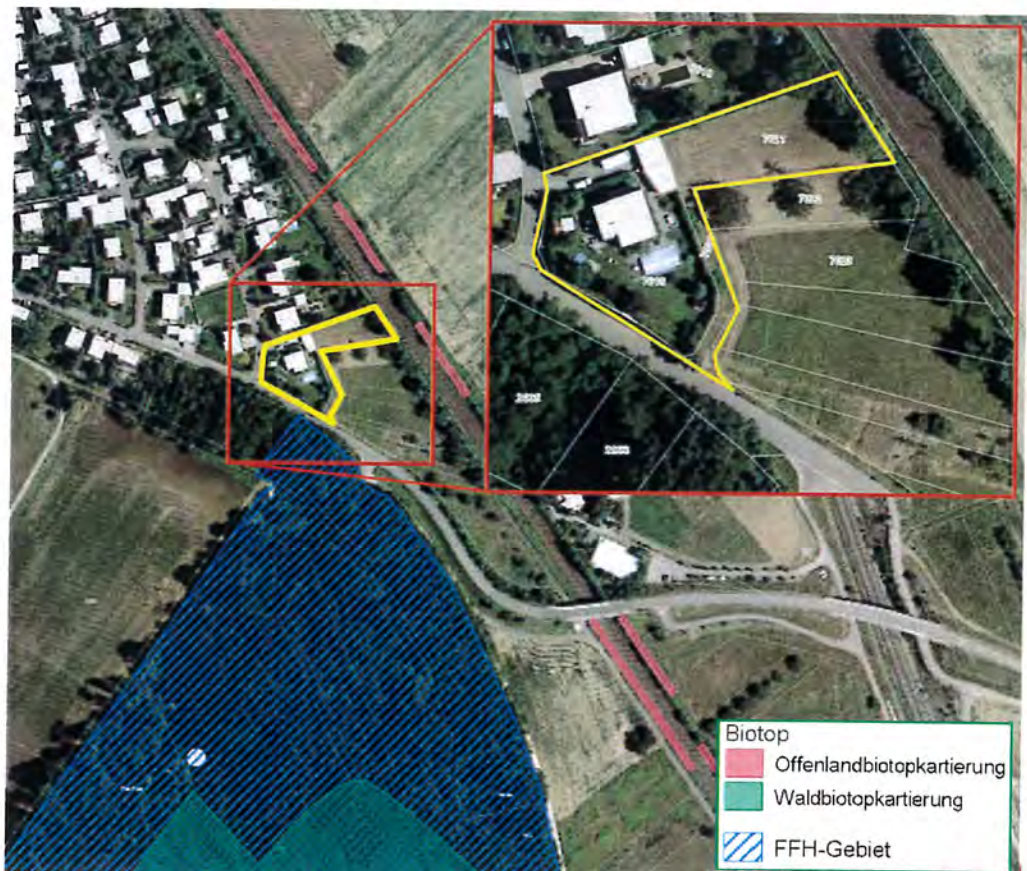


Abb. 2 Lage des Plangebiets (gelb) in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung (siehe Legende) mit Detailansicht Plangebiet (roter Kasten)

Das Plangebiet weist zwei verschiedene Teilbereiche auf. Es besteht aus dem bereits bebauten Flurstück Nr. 7019 im westlichen Bereich mit Wohnhaus, einer Doppelgarage, einem Gartenhäuschen, einem überdachten Pool im Gartenbereich sowie den Hecken- und Gehölzbeständen im Gartenbereich. Der nordöstliche Bereich des Plangebiets besteht lediglich aus einer Grünlandfläche an die östlich eine lineare Gebüschstruktur mit Einzelbäumen entlang der Bahntrasse angrenzen.

Auf der Grenze zu den südlich angrenzenden Grünlandbeständen, welche derzeit als Pferdeweide genutzt werden, wachsen eine ca. 4 m hohe Eiche sowie eine etwa 2 m hohe Esche, weiter südlich außerhalb des Plangebiets stehen drei Kirschbäume.



Abb. 3 Bestehende Bebauung mit Garten und Pool



Abb. 4 Blick von Osten auf das Plangebiet , kleine Eiche links im Bild



Abb. 5 Zwei der 3 Kirschbäume südlich des Plangebiets und kleine Esche in der Mitte



Abb. 6 Heckenstruktur mit Einzelbäumen entlang der Bahntrasse

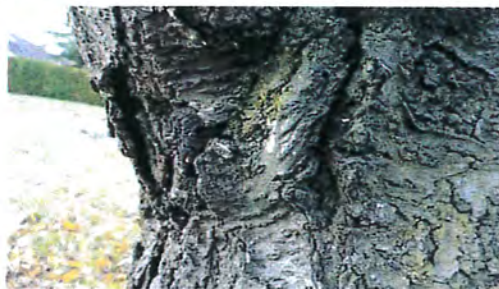


Abb. 7 Kirsche außerhalb Plangebiet mit Rindenspalten



Abb. 8 Kirsche außerhalb Plangebiet mit kleiner Asthöhle

**Vorgehensweise/
Methodik**

Um einschätzen zu können, ob das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurde das Plangebiet unter Einbeziehung des näheren Umgebung am 6. November 2018 von 16.00- 17.00Uhr untersucht.

Dazu wurden das Plangebiet und seine Randbereiche auf Hinweise für das Vorkommen geschützter Arten, sowie das Vorhandensein von Strukturen, die als Lebensraum für die verschiedenen Artengruppen in Frage kommen könnten, geprüft.

Das Wohnhaus und die Nebengebäude wurden mit einem Feldstecher auf Vogelneester sowie auf Kot- und Fettspuren kontrolliert, die Hinweise auf das Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermausarten geben könnten.

Die Kirschbäume südlich des Plangebiets wurden auf Baumhöhlen und Rindenabplatzungen begutachtet.

Nachweise zu angetroffenen Vögeln während der Begehung wurden erfasst.

Ergänzend wurden der FFH-Gebietsbogen, die Bestandskarten des MaP („Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" und das Vogelschutzgebiet 8211-401 "Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“), Internetplattformen (u.a. LUBW) sowie eigene Daten aus bisher erfolgten Kartierungen im näheren Umfeld in den vorliegenden Bericht mit einbezogen.

2.2 Geplantes Vorhaben

Planung

Nach derzeitigem Planungsstand (November 2018) soll auf dem Flurstück Nr. 7021 ein Einzelhaus errichtet werden, die Zuwegung erfolgt über die Basler Straße. Als weitere Entwicklungsoption soll auf dem Bestandsgrundstück ebenfalls ein erweitertes Baufenster ausgewiesen werden. Im östlichen Plangebiet wird eine private Grünfläche mit 3 Pflanzgebieten ausgewiesen. Innerhalb der Privatgartenfläche werden ebenfalls 3 Pflanzbindungen festgesetzt.

Sowohl die Bestandsgehölze im Privatgartenbereich als auch die Heckenstruktur mit den Einzelbäumen an der Bahn können vollständig erhalten bleiben (Pflanzbindung). Zusätzlich soll der östliche Teil des Flurstücks Nr. 7021 als private Grünfläche ausgewiesen werden und es werden insgesamt drei Pflanzgebote festgesetzt. (vgl. Abb. 9)

Auswirkungen

Als maßgebliche Auswirkungen der geplanten Bebauung in Hinblick auf den Artenschutz sind die dauerhafte (anlagenbedingte) Inanspruchnahme der Grünlandbestände sowie die temporären Störwirkungen während der Bauphase zu nennen. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen.

3. Bewertung Lebensraumpotential, Auswirkungen

Vorbemerkung

Nachfolgend werden zunächst die einzelnen potentiell vorkommenden Arten aufgeführt und die möglichen Auswirkungen durch das Planvorhaben beurteilt. Anschließend werden ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert sowie für die potentiell vorkommenden Arten gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob bei Umsetzung des Bebauungsplans die Verbotstatbestände eintreten könnten.

3.1 Avifauna

Avifauna

Die Gartenstrukturen mit den vorhandenen Gehölzen/Hecken und die angrenzenden Grünlandbereiche stellen potenzielle Brut-, Ruhe- und Nahrungsräume für europäische Singvögel dar.

Die im Plangebiet vorgefundenen Bäume und Sträucher (im Gartenbereich) wiesen keine bedeutungsvollen Baumhöhlen, Nistkästen oder verlassenen Brutnester auf. Auch in den drei Kirschbäumen südlich des Plangebiets konnten keine Hinweise auf Brutaktivitäten gefunden werden.

Es ist davon auszugehen, dass in den Siedlungsbereichen störungsunempfindliche Vögel wie Amsel, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise oder auch Hausrotschwanz und Zaunkönig brüten.

Weitere Arten sind in den Heckenbereichen entlang der Bahnlinie zu erwarten. Unter Berücksichtigung der geringen Plangebietsgröße, sind jedoch nur einzelne Brutpaare zu erwarten.

Ein deutlich größeres Potential ist den südlich angrenzenden Gehölzbeständen (FFH-Gebiet) beizumessen.



Abb. 9 Heckenbereiche entlang der Betonmauer im Plangebiet



Abb. 10 Waldbereiche südlich des Plangebiets (FFH-Gebiet)

Auswirkungen

Aufgrund der Siedlungsnähe und der geringen Größe des Plangebiets sind überwiegend siedlungsfolgende und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Die bauzeitlichen Störwirkungen stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar und es ist davon auszugehen, dass die ansässigen Vogelarten nach Beendigung der Bauarbeiten die Bereiche weiterhin nutzen werden. Da es sich beim Plangebiet nur um einen kleinen Teil eines Nahrungshabitats handelt ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential insgesamt als gering einzuschätzen.

Weiterhin erfolgen keinerlei Eingriffe in Gehölzstrukturen.

Vermeidung und Minimierung

Da keine Gehölzrodungen vorgesehen sind, müssen keine expliziten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert werden.

Falls dennoch Gehölzrodungen oder Rückschnitte erforderlich werden sollten, dürfen diese nur in der gesetzlich dafür vorgeschriebenen Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden.

Ausgleich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch das Aufhängen von Nistkästen oder die Schaffung weiterer Strukturhabitats sind nicht erforderlich.

Da keine Brutstätten entfallen besteht artenschutzrechtlich kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen, das Anbringen von 1 Kohlmeisen-/Starenkasten wird jedoch zur Habitataufwertung empfohlen.

Des Weiteren sind als Einbindung in die Landschaft Baumpflanzungen auf der privaten Grünfläche vorgesehen, dies ist als weitere Struktur aufwertung anzusehen.

Tötungsverbot **§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Rodungen erforderlich, somit kann das Eintreten des Tötungsverbots von vorneherein ausgeschlossen werden. Sollten dennoch Rodungsarbeiten erforderlich werden, dürfen diese nur in der gesetzlich zugelassenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. In der zulässigen Rodungszeit sind keine brütenden Alttiere, Eier oder flugunfähigen Jungtiere vorhanden, so dass das Tötungsverbot nicht verletzt wird.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) zu rechnen.

Störungsverbot **§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Die Tiere meiden die Störbereiche und finden in der näheren Umgebung ausreichend ungestörte Ersatzhabitate. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Erhöhungen der Störwirkungen können als unerheblich bezeichnet werden, da die potentiell betroffenen Vögel als Siedlungsfolger bereits an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind und ggf. im Umfeld ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate finden.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.

Schädigungsverbot **§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Rodungen erforderlich, somit kann das Eintreten des Schädigungsverbots von vorneherein ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich besteht kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen, das Anbringen von 1 Kohlmeisen-/Starenkasten wird jedoch zur Habitataufwertung empfohlen. Der Kasten kann auf dem neuen Gebäude oder einem der drei geplanten Gehölzpflanzungen aufgehängt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

3.2

Reptilien

Reptilien

Im gesamten angrenzenden Siedlungsbereich finden sich zahlreiche Trockenmauern, Steingärten und Heckenstrukturen, die geeignete Lebensräume für Eidechsen darstellen.

So konnten im Rahmen einer Geländebegehung in etwa 180 m Entfernung zum Plangebiet am 06.04.2018 mehrere Mauereidechsen nachgewiesen werden.

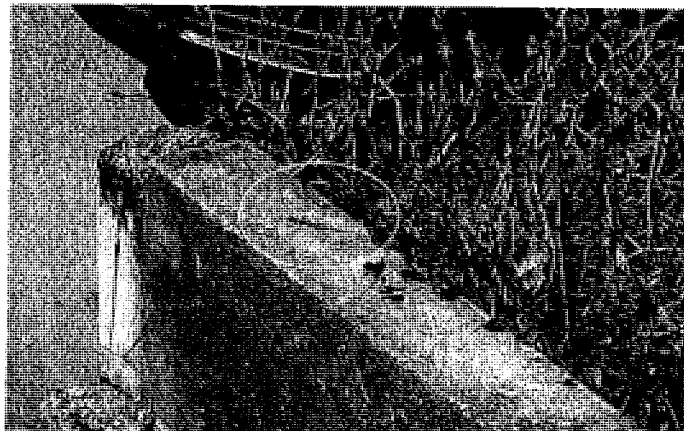


Abb. 11 Mauereidechse aufgenommen am „Kapfrain“ (Foto: Anika Herb)

Es bestehen Hinweise und Erkenntnisse, dass besonders entlang von Bahndämmen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER et al. 2007). Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die im Siedlungsbereich vorhandenen Reptilien (Mauereidechse) aufgrund der direkten Nähe zur Bahntrasse auch im Plangebiet aufhalten könnten.

Bis auf den kleinflächigen Steingarten und die Trockenmauer im nordwestlichen Bereich des bereits bebauten Grundstücks befinden sich im direkten Plangebiet keine geeigneten Habitate wie Wurzelballen, Gesteinsbiotope, grabbare Böschungen offene Bodenstellen oder natürliche Totholzhaufen.

Eine Überwinterungen von Eidechsen innerhalb des Plangebiets beschränkt sich auf die Steingarten-/Trockenmauerbereiche im nordwestlichen Bereich des Privatgartens und die angrenzenden Schotterbereiche der Bahntrasse (östlich). Im restlichen Plangebiet (Grünlandbereich) können überwinternde Eidechsen aufgrund fehlender frostfreier Winterhabitate (Steinhaufen oder - Riegel, Totholzhaufen, mächtige Trockenmauern) mit ausreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Die Mauereidechsen im Bereich der genutzten Gartenstrukturen und entlang der Bahnböschung erfahren durch den derzeit geplanten Baueingriff mögliche Störungen durch Lärm, Licht, sowie bauzeitlich beschränkt eine gehäufte menschliche Anwesenheit und ggf. Vibration durch Fahrzeugbewegungen. Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Störungen über das aktuell wirksame Maß im Siedlungsbereich hinaus, nicht zu rechnen. Essentielle Nahrungshabitate oder Gesteinsbiotope werden nicht beeinträchtigt, da diese außerhalb der geplanten Baufenster liegen.

Es ist davon auszugehen, dass die in der Nachbarschaft anwesenden Mauereidechsen vermutlich bedingt durch die Gartennutzung sowie die allgemeinen Siedlungstätigkeiten des Menschen schon an entsprechende Störwirkungen angepasst sind. Eine Störung von Tieren in der Winterruhe ist unwahrscheinlich, da sich im Plangebiet, bzw. den ausgewiesenen Baufenstern keine geeigneten Überwinterungsquartiere befinden.

Bauzeitlich besteht die Gefahr, dass im Randbereich des Plangebiets Einzeltiere in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten und dann geschädigt oder getötet werden. Auch durch die Bauarbeiten sind die Reptilien betroffen. Daher müssen hier entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Errichtung von Schutzzäunen erbracht werden.

**Vermeidung
 und
 Minimierung**

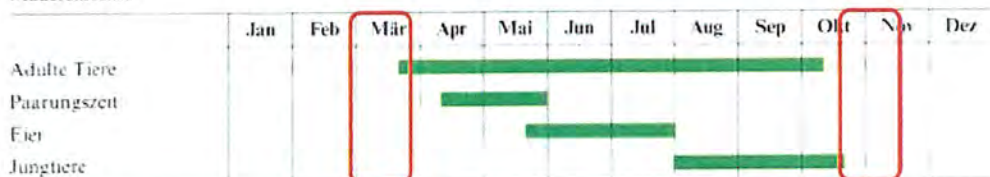
Die geplanten Eingriffe sind nur unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig. Da es in dem vorliegenden Fall lediglich darum geht ein spontanes Einwandern in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden sind über die gesamte Bauzeit die angrenzenden Gartenbereiche bzw. die Böschungsbereiche zur Bahntrasse hin mittels reptiliensicherem Schutzzaun abzugrenzen (vgl. Abb. 12). Die Herstellung von Ausweichhabitaten wird als nicht notwendig erachtet, da keine potentiell besiedelten Bereiche beeinträchtigt werden. Je nach Baubeginn sollten die Schutzzäune – je nach Witterungslage- ab Anfang März aufgestellt werden, solange die Eidechsen noch in ihren Überwinterungshabitaten (Trockenmauer, Steingärten, Bahnböschungen) sind und mit Beginn der Aktivitätsphase keine Möglichkeit haben, in die geplanten Baubereiche einzuwandern. Alternativ können die Schutzzäune auch Ende Oktober/Anfang November aufgestellt werden, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt bereits in ihren Winterquartieren sind. (vgl. Abb. 13).

Der Aufbau der Schutzzäune ist von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (genauer Zeitpunkt und Überprüfung auf anhaltende Funktionalität etc.) zu betreuen.



Abb. 12. Plangebiet (gelb) und potentielle Eidechsenhabitate (Eidechsensymbol) bauzeitlich zu errichtende Schutzzäune (Rot gestrichelt)

Mauereidechse



Die Aktivitätsphasen der Mauereidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün Hauptphase, Hellgrün Nebenphase).

Abb. 13 Aktivitätszeiträume der Mauereidechse nach Laufer et al. (2007) Zeitraum für Zaunaufstellung (rot)

Ausgleich

Da keine Eingriffe in bestehende und genutzte Strukturen in den Gartenbereichen oder Bahnböschungen erfolgen, sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die besiedelten Gartenbereiche und Bahnböschungen können über die gesamte Bauzeit weiterhin genutzt werden. Durch die Ausweisung einer privaten Grünfläche im östlichen Plangebiet können diese Bereiche nach Fertigstellung der Bauarbeiten und Rückbau des Schutzzaunes wieder durch Reptilien (Mauereidechsen) besiedelt werden.



Abb. 14 Trockenmauer und Steingarten am Ida-Guldenschuh Weg – potentielles Eidechsenhabitat

**§ 44 (1) 1
Tötungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im erweiterten Umfeld des Plangebiets konnten im Bereich der Privatgärten Mauereidechsen nachgewiesen werden. Durch die geplanten Baumaßnahmen ist ein spontanes Einwandern in den Gefahrenbereich und Töten von Einzeltieren während der Baumaßnahmen möglich.

Um den Tatbestand der Tötung zu verhindern, müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen die Garten- und Bahnböschungsbereiche während der gesamten Bauzeit mit Schutzzäunen gesichert werden, um eine Einwanderung von vorkommenden Einzeltieren in den Gefahrenbereich zu verhindern. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da sich in den Privatgartenbereichen und entlang der Bahnböschung Habitatstrukturen wie Trockenmauern, kleine Steingärten und Böschungsbereiche der Bahn befinden, kann eine mögliche Störung durch den Eingriff nicht gänzlich verhindert werden. Da jedoch eine Abgrenzung mittels Schutzzäunen geplant ist, kann eine mögliche Störung der Tiere weitestgehend minimiert werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die potentiell anwesenden Mauereidechsen durch die allgemeinen Siedlungstätigkeiten des Menschen schon an entsprechende Störwirkungen angepasst sind. Eine Störung von Tieren in der Winterruhe ist unwahrscheinlich, da sich im Plangebiet, bzw. den ausgewiesenen Baufenstern keine geeigneten Überwinterungsquartiere befinden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da keine bestehenden von Reptilien genutzten Strukturen in den Gartenbereichen und Bahnböschungsbereichen beeinträchtigt werden, ist es nicht erforderlich (vorgezogene) Ersatzhabitate zu erstellen. Die besiedelten Gartenbereiche und Bahnböschungen können über die gesamte Bauzeit weiterhin genutzt werden. Durch die Ausweisung einer privaten Grünfläche im östlichen Plangebiet können diese Bereiche nach Fertigstellung der Bauarbeiten und Rückbau des Schutzzauens wieder besiedelt werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

3.3 Amphibien

Das Eingriffsgebiet weist keine für Amphibien nutzbaren Habitate auf. Dies betrifft hauptsächlich mögliche Gewässerhabitate zur Laichablage. Die im Plangebiet und auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Schwimmbecken haben einen betonierten Rand der mit ca. 10 bis 20 cm senkrecht aus der Wasserfläche herausragt, Flachuferzonen fehlen vollständig. Selbst wenn in den Schwimmbecken Amphibien ablaichen, ist durch die Aufkantung ein Abwandern in nutzbare Winter- oder Sommerquartiere nicht möglich.

Eine Nutzung der Gartenflächen (Steingärten, Trockenmauern) als Winterquartier ist potentiell möglich aber aufgrund der fehlenden Gewässerhabitate im weiteren Umfeld eher unwahrscheinlich.

Die in weiterer Entfernung liegenden Fließgewässer (Mühlebach ca. 450 m südlich) und Stillgewässer werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Sie liegen auch bezüglich ihrer räumlichen Anordnung so, dass keine Wanderrouten zwischen Sommer- bzw. Winterhabitaten und Laichgewässern im Plangebiet betroffen sind. Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopverbundachsen feuchter Standorte.

Die im FFH-Bogen aufgeführte Gelbbauchunke kann aufgrund der ungeeigneten Habitatvoraussetzungen (besonnte, temporäre Kleingewässer, lehmiger Untergrund) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch im Rahmen der Bestands- und Zielekarte II des Managementplans sind keine Nachweise für die Gelbbauchunke verzeichnet. Die nächsten Fundpunkte befinden sich in mehr als 4 km nordwestlicher Entfernung bei Istein bzw. Kleinkems. Beeinträchtigungen für die Gelbbauchunke können somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist somit bei den Amphibien nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

3.4 Fledermäuse

Bestand

Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude mit den reich strukturierten Gartenbereichen und der nahegelegene Pferdehof bieten mögliche Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Die linearen Heckenstrukturen entlang der Bahntrasse fungieren sehr wahrscheinlich als Leitstruktur für die siedlungsadaptierten Fledermausarten (z. Bsp. Zwergfledermaus) um zu den umliegenden Jagdhabitaten zu gelangen.

Untersuchungen der Gehölzbestände und Gebäude haben keine Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier ergeben, zumal keine Baumhöhlen oder größere Rindenabplatzungen bzw. indirekte Nachweise wie Fett- und Kotpuren oder Fraßplätze mit Nahrungsresten vorhanden sind.

Der Grünlandbereich im Plangebiet ist als potentielles Jagdhabitat nicht ungeeignet, allerdings sind die umliegenden Bereiche (Waldbestand südlich, Pferdehstall südöstlich) wesentlich attraktiver, vor allem für die im FFH-Gebietsbogen aufgeführte Wimperfledermaus, welche bevorzugt in Viehställen auf Insektenjagd geht (Steck & Brinkmann 2015).

Die Waldbereiche der Teilfläche des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ sind als Lebensstätte Wald für die Wimperfledermaus ausgewiesen, die nächsten Nachweise sind nördlich von Istein dokumentiert (MaP).

Laut den Verbreitungskarten der LUBW gibt es für den Quadranten 8311 Nachweise ab 2000 für folgende Fledermausarten: Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus und das Graue Langohr.

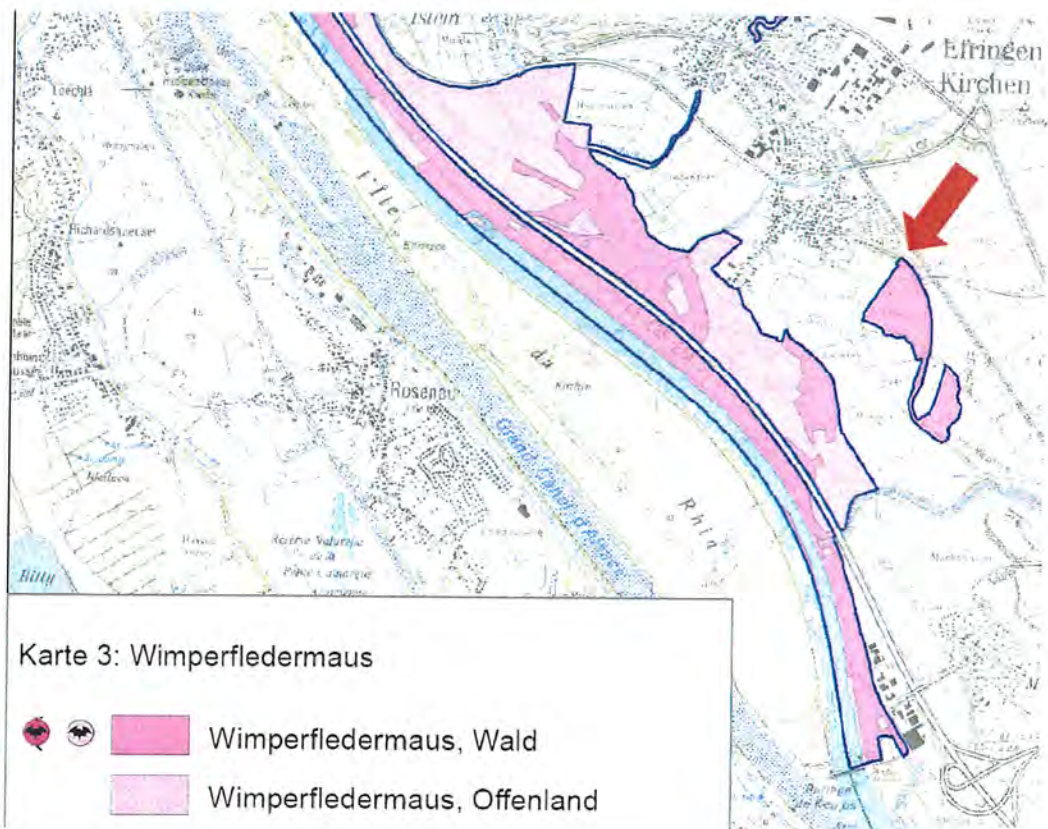


Abb. 15 Auszug aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ mit den Lebensstätten für die Wimperfledermaus – Lage Plangebiet (roter Pfeil)

- Auswirkungen** Da im Plangebiet Gehölze mit entsprechenden Baumhöhlen fehlen, kann das Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten (z.Bsp. Großer Abendsegler) ausgeschlossen werden. Siedlungsadaptierte Arten wie die Zwergfledermaus finden in und an den zahlreichen Gebäuden in der Umgebung eine Vielzahl von Sommer- und Zwischenquartieren hier erfolgen jedoch keinerlei Eingriffe.
- Die Garten- und Grünlandbestände des Plangebiets spielen aufgrund der geringen Flächengröße als Jagdhabitat eher eine untergeordnete Rolle, wohingegen von den linearen Heckenbeständen entlang der Gleise eine gewisse Funktion als Leitstruktur angenommen werden kann. Auch hier finden keinerlei Eingriffe statt und aufgrund der Ausweisung des östlichen Plangebiets als private Grünfläche sowie dem Pflanzgebot für drei Einzelbäume ist hier eher von einer Strukturverbesserung auszugehen.
- Auswirkungen auf die im FFH-Gebietsbogen aufgeführten Arten Wimperfledermaus und das Große Mausohr können ebenfalls aus den o.g. Gründen ausgeschlossen werden.
- Vermeidung und Minimierung** Es erfolgen keine Gehölzrodungen oder Gebäudeabrisse, daher sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich.
- Die Neuanpflanzung von drei hochstämmigen Obstbäumen (Pflanzgebot) ist eine geeignete Maßnahme, die geringen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben abzumildern und stellt für die Fledermäuse eine Verbesserung der Strukturvielfalt dar.
- Bei Neubauten ist von neuen Beleuchtungsanlagen auszugehen. Grundsätzlich sollten hierfür insektenfreundliche Lichtquellen (z. Bsp. gelbliche LED's) verwendet werden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o.ä. sollte vermieden werden. Besonders lichtscheue Arten (Braunes/Graues Langohr, Wasserfledermaus) agieren extrem lichtscheu, es werden keine Jagdgebiete in beleuchteten oder stark aufgehellten Bereichen aufgesucht. Künstliche Beleuchtung kann für lichtscheue Fledermäuse Transferflüge erschweren.
- Die Gehölzbestände im Bereich der Bahnlinie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Des Weiteren sind in diese Bereiche von störenden Lichtemissionen freizuhalten.
- Nächtliche Arbeiten sollten daher ebenfalls nicht stattfinden.
- Ausgleich** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch das Aufhängen von Fledermauskästen oder die Schaffung weiterer Strukturhabitats sind nicht erforderlich.
- Da keine Quartiere entfallen besteht artenschutzrechtlich kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen, das Anbringen von 1 Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler am neuen Gebäude wird jedoch zur Habitataufwertung empfohlen.
- Des Weiteren sind als Einbindung in die Landschaft Baumpflanzungen auf der privaten Grünfläche vorgesehen, dies ist als weitere Strukturaufwertung anzusehen.
- Tötungsverbot** **§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- Da weder Gebäude noch Gehölze durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden und in den angrenzenden Gehölzen keine Baumhöhlen vorhanden sind, ist eine Tötung von Fledermäusen nicht zu befürchten.
- Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**
- Störungsverbot** **§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation zu verschlechtern ist nicht gegeben, da weder ein wesentliches Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat noch eine stark frequentierte Flugstraße betroffen sind. Die vorhandenen Leitstrukturen bleiben unverändert vorhanden. Nacharbeiten sollten vermieden werden und die Beleuchtung der neuen Gebäude sollte Insektenfreundlich und streuungsfrei sein.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.

Schädigungsverbot

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Es werden keine Gehölze oder Gebäude entfernt und somit auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Baumhöhlen oder Gebäudequartieren zerstört.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 werden nicht erfüllt.

3.5

Hirschkäfer

Sowohl die Gartenstrukturen als auch die umliegenden Obstgehölze bieten grundsätzlich Habitatpotential für die teilweise recht mobilen Männchen des Hirschkäfers. Im Rahmen der Gehölzuntersuchungen auf Fledermausspuren konnten keine Hinweise auf Hirschkäfer (Saftleckstellen, abgestorbene Baumstümpfe) gefunden werden. Auch auf der Meldeplattform der LUBW bzw. auf www.hirschkäfer-suche.de waren keine Fundmeldungen für den Bereich verzeichnet. Die nächsten dokumentierten Funde sind nördlich und nordwestlich von Efringen-Kirchen. (LUBW Meldeplattform) Im Managementplan liegen die kartierten Funde sogar noch weiter nördlich von Bad Bellingen.

Die ausgewiesenen Lebensstätten für den Hirschkäfer befinden sich westlich und südwestlich von Efringen-Kirchen entlang des Rheins überwiegend innerhalb der Waldbereiche.

Weitere Totholzkäfer können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Totholzbestände befinden.

Insgesamt ist somit beim Hirschkäfer nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.



Abb. 16 Auszug aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ mit den Lebensstätten für den Hirschkäfer – Lage Plangebiet (roter Pfeil)

3.6 Libellen und aquatisch gebundene Tiere

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets (überdachtes Schwimmbecken) lassen nicht erwarten, dass die im FFH-Gebietsbogen aufgeführte Grüne Flussjungfer oder die weiteren aquatisch gebundenen Tiere (Fische, Krebse) vorkommen.

Insgesamt ist somit bei der Grünen Flussjungfer (Fischen, Krebse) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

3.7 Tag- und Nachtfalter

Infolge der Nutzung des Privatgartenbereichs sowie der regelmäßigen Pflege der Grünlandfläche des Plangebiets und der daher zu erwartenden eingeschränkten Vegetation ist das Vorkommen der beiden Falterarten Spanische Flagge und Hecken-Wollfalter nicht zu erwarten.

Nahrungspflanzen der Spanischen Flagge wie der Wasserdost, Gewöhnlicher Dost oder die bevorzugten Futtersträucher des Hecken-Wollfalters (Schlehndorn, Weißdorn) konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Insgesamt ist somit bei den Faltern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

3.8 Grünes Besenmoos (Grünes Gabelzahnmoos)

Im Plangebiet selbst ist ein Vorkommen des Grünen Besenmooses äußerst unwahrscheinlich, da die Standortansprüche nicht erfüllt werden. (Grund- und Luftfeuchte Wälder, morsches Holz)

Nachgewiesen wurde das Grüne Besenmoos im FFH-Gebiet an drei Trägerbäumen südlich von Efringen-Kirchen.

Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.



Abb. 17 Auszug aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ mit den Lebensstätten und Nachweisen für das Grüne Besenmoos-Lage Plangebiet (roter Pfeil)

3.9 Weitere Säugetiere - Haselmaus

Die Haselmaus lebt gewöhnlich in weitläufigen, lichtreichen Laubmischwäldern oder gut vernetzten Gehölzstrukturen wobei sie besonders auf eine artenreiche Strauchschicht angewiesen ist. Als Hauptnahrungsmittel dienen ihr vor allem Haselsträucher mit den fettreichen Nüssen, aber auch Brombeeren und Holunderbeeren sind beliebte Futterquellen.

Da sich die Haselmaus vorzugsweise von Baum zum Baum fortbewegt, ist sie auf zusammenhängende Bestände angewiesen und besiedelt daher eher kaum isolierte Gehölzstrukturen.

Die linearen Heckenstrukturen östlich des Plangebiets entlang der Bahnlinie könnten zwar als zusammenhängende Gehölzstruktur angesprochen werden, eine direkte Verbindung zu geeigneten Waldbeständen besteht jedoch nur punktuell und in geringem Umfang (weiter nördlich bei Efringen-Kirchen). Waldbestände, die für die Haselmaus von Bedeutung wären, befinden sich in mehr als 1 km westlicher Entfernung zum Plangebiet entlang des Rheins.

Aufgrund der Tatsache, dass die Heckenstrukturen durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen sind, sind Auswirkungen auf die potentiell vorkommende Haselmaus nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet sowie der siedlungsgeprägten Störeinflüsse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

4. Arten des benachbarten FFH-Gebiets

4.1 Benachbartes Natura 2000 Gebiet

Benachbartes FFH Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg Schutzgebiets Nr. 8311342) liegt etwa 20 m südlich des Bebauungsplangebietes.

Für das FFH- Gebiet liegt ein Managementplan vor, so dass sowohl die Gebietsbögen sowie Karten (Stand Nov. 2018) des Schutzgebietes als auch der Managementplan ausgewertet wurden. Des Weiteren wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen in die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungsfaktoren hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes hinzugezogen.

Auf der Grundlage dieser Darstellungen erfolgt dann die gutachterliche Einschätzung, ob Beeinträchtigungen der Schutzziele des ausgewiesenen Gebietes möglich oder auszuschließen sind. Sind Beeinträchtigungen auszuschließen, erfolgen keine weiteren Untersuchungen. Sind Beeinträchtigungen möglich, ist eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Übersicht über die wertgebenden Arten

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die betroffenen FFH-Arten des benachbarten FFH-Gebiets. Größtenteils fanden im Artenschutzkapitel schon Ausführungen zu den Arten statt.

Tabelle 1 Übersicht über die potentiell betroffenen FFH-Arten mit Prognose für eine möglicherweise eintretende Beeinträchtigung

Art	Eintrittswahrscheinlichkeit für eine pot. Betroffenheit
Gelbbauchunke	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine potentiellen Habitatstrukturen für die Gelbbauchunke vorhanden.
Rapfen Europäischer Steinbeisser Groppe Bachneunauge Strömer Europäischer Bitterling Atlantischer Lachs	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine Gewässerhabitate vorhanden, somit können Auswirkungen auf alle aquatisch gebundenen Tiere ausgeschlossen werden.
Hirschkäfer	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind zwar in geringem Umfang potentielle Habitatstrukturen für den Hirschkäfer vorhanden, ein Vorkommen kann aufgrund der Ergebnisse des MaP jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden, zumal keine relevanten Strukturen beeinträchtigt werden.
Dohlenkrebs	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine Gewässerhabitate vorhanden, somit können Auswirkungen auf alle aquatisch gebundenen Tiere ausgeschlossen werden.
Grüne Flussjungfer	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine potentiellen Habitatstrukturen für die Grüne Flussjungfer vorhanden.
Grünes Gabelzahnmoos	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine potentiellen Habitatstrukturen für das Grüne Gabelzahnmoos vorhanden.
Wimperfledermaus Großes Mausohr	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind zwar potentielle Habitatstrukturen (lineare Heckenstrukturen) für die genannten Fledermausarten vorhanden, hier erfolgen jedoch keine Eingriffe. Insgesamt ergeben sich für die im Erhebungsbogen genannten Fledermausarten keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Spanische Fahne Hecken-Wollflafer	Im Vorhabenbereich, welcher sich außerhalb des FFH- Gebiets befindet, sind keine potentiellen Habitatstrukturen für die beiden Schmetterlingsarten „Spanische Fahne“ und „Hecken-Wollflafer“ vorhanden. Reproduktionszentren sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten, da hier keine wichtigen Wirtspflanzen vorhanden sind.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf FFH-Arten

Fazit

Wie die Habitatpotentialanalyse und die Ergebnisse aus dem Management Plan belegen, liegen sämtliche Lebensstätten, Nachweise und relevanten Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets. Mögliche Lebensstätten und Verbundachsen für die vorkommenden mobilen Arten (Fledermäuse) sind durch die geplanten Bauvorhaben nicht betroffen

Weiterhin ergeben sich auch keine erheblichen Konflikte mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebiets. Es erfolgt vielmehr eine Aufwertung der Strukturvielfalt durch die geplanten Ausgleichspflanzungen. Hiervon profitieren die Fledermausarten des angrenzenden FFH-Gebiets

Somit sind keine erheblichen Folgen zu erwarten.

5. Ergebnis und Zusammenfassung

Unter Einbeziehung der angetroffenen Habitatvoraussetzungen und den zur Verfügung stehenden Daten, ist eine Einschätzung und Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf die potentiell vorkommenden Arten möglich.

Avifauna

Die Gartenstrukturen mit den vorhandenen Gehölzen/Hecken und die angrenzenden Grünlandbereiche stellen potenzielle Brut-, Ruhe- und Nahrungsräume für europäische Singvögel dar.

Die im Plangebiet vorgefundenen Bäume und Sträucher (im Gartenbereich) wiesen keine bedeutungsvollen Baumhöhlen, Nistkästen oder verlassenen Brutnester auf. Auch in den drei Kirschbäumen südlich des Plangebiets konnten keine Hinweise auf Brutaktivitäten gefunden werden.

Es ist davon auszugehen, dass in den Siedlungsbereichen störungsunempfindliche Vögel wie Amsel, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise oder auch Hausrotschwanz und Zaunkönig brüten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Gehölzrodungen finden nach derzeitigem Planungsstand (November 2018) nicht statt, falls dennoch Gehölze entfernt werden müssten, darf dies nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Reptilien

Im gesamten angrenzenden Siedlungsbereich finden sich zahlreiche Trockenmauern, Steingärten und Heckenstrukturen, die geeignete Lebensräume für Eidechsen darstellen.

So konnten im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung in etwa 180 m Entfernung zum Plangebiet im Sommer 2018 mehrere Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Bis auf den kleinflächigen Steingarten und die Trockenmauer im nordwestlichen Bereich des bereits bebauten Grundstücks befinden sich im direkten Plangebiet keine geeigneten Habitate wie Wurzelballen, Gesteinsbiotope, grabbare Böschungen offene Bodenstellen oder natürliche Totholzhaufen.

Eine Überwinterungen von Eidechsen innerhalb des Plangebiets beschränkt sich auf die Steingarten-/Trockenmauerbereiche im nordwestlichen Bereich des Privatgartens und die angrenzenden Schotterbereiche der Bahntrasse (östlich). Im restlichen Plangebiet (Grünlandbereich) können überwinternde Eidechsen aufgrund fehlender frostfreier Winterhabitate (Steinhaufen oder - Riegel, Totholzhaufen, mächtige Trockenmauern) mit ausreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Bauzeitlich besteht die Gefahr, dass im Randbereich des Plangebiets Einzeltiere in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten und dann geschädigt oder getötet werden. Auch durch die Bauarbeiten sind die Reptilien betroffen. Daher müssen hier entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Errichtung von Schutzzäunen erbracht werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Artengruppe der Reptilien müssen vor Baubeginn und entweder vor Einsetzen der Aktivitätsphase (Anfang März) oder alternativ auch Ende Oktober/Anfang November Schutzzäune aufgestellt werden
- Der Aufbau der Schutzzäune ist von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (genauer Zeitpunkt und Überprüfung auf anhaltende Funktionalität etc.) zu betreuen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse	<p>Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude mit den reich strukturierten Gartenbereichen und der naheliegende Pferdehof bieten mögliche Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten.</p> <p>Die linearen Heckenstrukturen entlang der Bahntrasse fungieren sehr wahrscheinlich als Leitstruktur für die siedlungsadaptierten Fledermausarten (z. Bsp. Zwergfledermaus) um zu den umliegenden Jagdhabitaten zu gelangen.</p> <p>Untersuchungen der Gehölzbestände und Gebäude haben keine Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier ergeben, zumal keine Baumhöhlen oder größere Rindenabplatzungen bzw. indirekte Nachweise wie Fett- und Kots Spuren oder Fraßplätze mit Nahrungsresten vorhanden sind.</p> <p>Es erfolgen, wie bereits erwähnt keine Gehölzrodungen oder Gebäudeabrisse. Fledermausquartiere, essentielle Jagdhabitats oder die linearen Leitstrukturen entlang der Bahntrasse werden durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Beleuchtung sollte insektenfreundlich sein und flächiges Anstrahlen von Fassaden vermieden werden.➤ Nächtliche Arbeiten sollten ebenfalls nicht stattfinden.➤ Die Gehölzbestände im Bereich der Bahnlinie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Des Weiteren sind in diese Bereiche von störenden Lichtemissionen freizuhalten. <p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
Arten des FFH-Gebiets	<p>Wie die Habitatpotentialanalyse und die Ergebnisse aus dem Management Plan belegen, liegen sämtliche Lebensstätten, Nachweise und relevanten Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets. Mögliche Lebensstätten und Verbundachsen für die vorkommenden mobilen Arten (Fledermäuse) sind durch die geplanten Bauvorhaben nicht betroffen</p> <p>Weiterhin ergeben sich auch keine erheblichen Konflikte mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebiets. Es erfolgt vielmehr eine Aufwertung der Strukturvielfalt durch die geplanten Ausgleichspflanzungen. Hiervon profitieren die Fledermausarten des angrenzenden FFH-Gebiets</p> <p>Somit sind Beeinträchtigung der Einzelarten des Anhangs IV sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im FFH-Gebietsbogen aufgeführten Arten unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten (MaP, LUBW Daten, eigene Erhebungen) und entsprechend der gutachterlichen Erfahrung nicht zu erwarten.</p>
Sonstige Arten	<p>Da im Plangebiet keine Gewässerhabitats vorhanden sind und keine Biotopverbundachsen kartiert sind, kann das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet sowie der siedlungsgeprägten Störeinflüsse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen.</p>
Fazit	<p>Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Bebauungsplan „Kapfrain“ aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.</p>

6. Literatur

- BRINKMANN, HENSLE & STECK (2001):** Artenschutzprojekt Wimpernfledermaus, Untersuchungen zu Quartieren und Jagdhabitaten der Freiburger Wimpernfledermauskolonie als Grundlage für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- DIETZ, KIEFER (2014):** Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen
- HVNL et al. (2012):** Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1 Vögel NUL 44(8), , 229-237
- HVNL et al. (2012):** Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2 Reptilien und Tagfalter Vögel NUL 44(10), 307-316
- HÖLZINGER, J. et al. (2004):** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag 1999
- HÖLZINGER, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG REFERAT 56 - NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE:** Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und das Vogelschutzgebiet 8211-401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“; 2013
- SKIBA, R. (2009):** Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Bd. 648. Die Neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften. 2009
- SÜDBECK, P. et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.
- SVENSSON, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franck-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011
- TRAUTNER, J. et al. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.
- Verwendete Daten:
- LUBW Meldeplattform Hirschkäfer Stand November 2018 :
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen#hirschkaefer>
- Hirschkäfer-Suche, Fundverteilung 2018:
<https://hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ct-fundortverteilung-2018>

Anhang:

Datenauswertebogen FFH 8311342 - Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg

16.11.2018

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	1526,1832
Verordnung/Meldung:	31.05.2017 31.05.2014 17.02.2009 01.01.2005; 01.01.2005 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

6 Höhlen. Ehemalige Wildstromlandschaft mit großfl. Trockenstandorten u. einer Fülle seltener Tier- und Pflanzenarten, Restrhein als bed. Lebensraum gefährdeter Fischarten, weitere Teilflächen: Wiesen, Kiesgruben, Magerrasen (auch 6210*), Fließgewässer.ERIOCATATA-Vorkommen: wahrscheinlich illegale Ansalbung, somit möglicherweise nur temporäres Vorkommen

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Neuenburg am Rhein (38%) - 579.9496 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Bad Bellingen (10%) - 152.6183 ha
Gemeinde:	Efringen-Kirchen (48%) - 732.5679 ha
Gemeinde:	Schliengen (1%) - 15.2618 ha
Gemeinde:	Weil am Rhein (2%) - 30.5236 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Markgräfler Hügelland
Markgräfler Rheinebene

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke
Fische	Aspius aspius	Rapfen

Datenauswertebogen FFH 8311342 - Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg

16.11.2018

Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Europäischer Steinbeißer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
Fische	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Fische	<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer
Fische	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Europäischer Bitterling
Fische	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
Säugetiere	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne
Schmetterlinge	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafer

9. Auszeichnung

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	11 %	167,8802 ha
Landschaftsschutzgebiet	26 %	396,8076 ha
SPA-Gebiet	96 %	1465,1359 ha

11. Lebensraum

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armelechteralgen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	Kalk-Pionierrasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Magere Flachland-Mähwiesen
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	Kalktuffquellen

Datenauswertebogen
FFH 8311342 - Markgräfler Rheinebene von Weil bis
Neuenburg

16.11.2018

8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald



- Legende**
- Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung**
- 45.10 Einzelbäume
 - 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
 - 23.40 Trockenmauer
 - 60.60 Steingarten
- Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**
- 60.60 Privatgarten
 - 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
 - 44.30 Heckenzaun
- Lebensräume mit geringer Bedeutung**
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
 - 60.25 Grasweg
- Defizitbereiche**
- 60.20 versiegelte Flächen
 - 60.10 Gebäude / bauliche Anlagen
 - 23.50 Betonmauer
- Sonstige**
- §30 Offenlandbiotop
 - FFH-Gebiet
- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - geplante Baufenster
 - geplantes Leitungsrecht

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Gemarkung Efringen-Kirchen
 Bebauungsplan
 "Kapfrain"

Abwägung der Umweltbelange §13 b BauGB - Bestandsplan



PLAN M 1:1.000

	GaLaPlan Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 Tel: 07871/99141-21	79674 Todtnauberg www.kunz-galaplan.de	Stand 18.03.2019
--	--	---	------------------



Legende

Sonstige

-  §30 Offenlandbiotop
-  FFH-Gebiet

Eingriffe

-  Grenze Plangebiet
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  geplante Grünflächen
-  geplante Baufenster
-  geplantes Leitungsrecht
-  Pflanzgebot Einzelbaum
-  Pflanzbindung Einzelbaum

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Gemarkung Efringen-Kirchen
 Bebauungsplan
 "Kapfrain"

Abwägung der Umweltbelange §13 b BauGB -
 Maßnahmenplan

PLAN M 1:1.000

gala plan	GaLaPlan Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 Tel: 07671/99141-21	79674 Todtnauberg www.kunz-galaplan.de	Stand 18.03.2019
----------------------	--	---	------------------



- ### LEGENDE
- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
 - vorhandene Grundstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
 - Flächen gleicher Nutzung (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
 - Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
 - Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
 - Dachneigung (§74 LBO BW)
 - Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)
 - Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
 - Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung wahlweise (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Erschließungsfläche und Zufahrt zu Flst.Nr. 7022, 7023, 7024, 5056, 5055 (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.21 BauGB)
 - Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
 - Erhalten von Bäumen (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)
 - Erhalten von Sträuchern (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)
 - Anpflanzen Bäume (§9 (1) Nr.15 BauGB)
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (§9 (1) Nr.16 u. (6) BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

Gemeinde Efringen - Kirchen
 Gemarkung Efringen - Kirchen
Bebauungsplan
Kapfrain

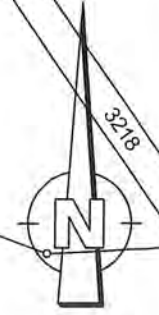
Zeichnerischer Teil

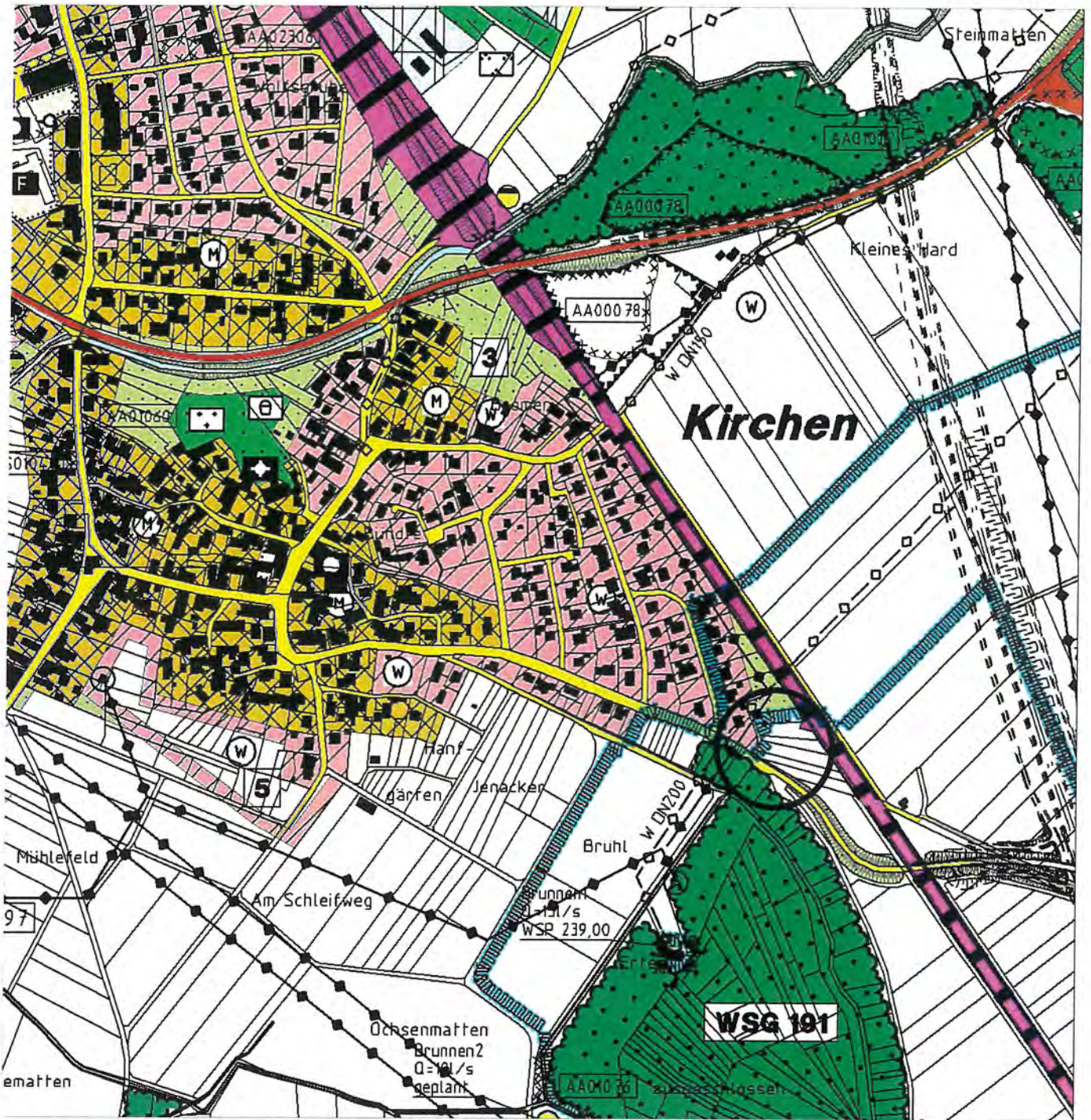
Planstand: 18.03.2019	Maßstab: 1:1000
Größe: 42,0 x 29,7	Gez.: SC
Layout: RePlan-A3 in L&S PDF	Proj.Nr.: B 1577
	Unterschrift:

Büro Murg: Am Bülhacker 7, 79730 Murg-Niederhof, Tel.: 07763/91300, Fax.: 07763/91301
 Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79564 Wehr, Tel.: 07762/5208-55, Fax.: 07762/5208-23
 www.geobueros.de, geoplan@geobueros.de

GEOplan Büro für Stadtplanung

Dipl.-Geograph/
freier Stadtplaner
Til O. Fleischer







Gemeinde Efringen - Kirchen

Bebauungsplan

Gestaltungsplan

Gemarkung Efringen - Kirchen

Kapfrain

GEOplan



Planstand:	18.03.2019	Maßstab:	1:1500
Größe:	21,0 x 29,7	Gez:	
Layout:	Gestalt A4PDF	Proj.Nr.:	B 1577
		Unterschrift:	